



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VIII - 9/19

Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser,
Prüfung der "MitarbeiterInnenfeste", des
"Grätzelfestes" sowie der Vergabe und
Abrechnung ausgewählter Beschaffungen

KURZFASSUNG

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser hielt Veranstaltungen in Form von "MitarbeiterInnenfesten" und einem "Grätzelfest" ab, wobei seine Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner von ihm kontaktiert und um Unterstützung in Form von Geld- und/oder Sachspenden bzw. Rechnungsübernahmen ersucht wurden. Der Stadtrechnungshof Wien steht der Annahme von Geld- und Sachspenden sowie Rechnungsübernahmen von Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern kritisch gegenüber, da mit ihnen stets die Gefahr unerlaubter Vergünstigungen oder anderer Zuwendungen einhergeht.

Aufgrund eines anonymen Schreibens an das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser in dem auf "diverse Preisabsprachen" und auf ein "korruptes Geflecht aus Mitarbeitern und Firmen" bei den "Rahmenvertragsvergaben 2018" hingewiesen wurde, wurden einige Vergabeverfahren einer Prüfung unterzogen.

Anlass zur Kritik gaben unter anderem Beauftragungen von Firmen im Jahr 2017 im Vorfeld zu den Ausschreibungen zu den "Rahmenvereinbarungen 2018". Um an die notwendigen Referenzen zu gelangen, die für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren bedungen waren, wurden Firmen, mit denen bis dato keine Rahmenvereinbarungen bestanden, beauftragt. Hierbei wurde festgestellt, dass auf Anordnung die internen Wertgrenzen und Zeichnungsberechtigungen des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser mittels Splittung von Aufträgen umgangen wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in Folge die Vergabeverfahren zu den "Rahmenvereinbarungen 2018". Hier zeigte sich, dass die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Vergabeverfahrensarten nicht eingehalten wurden.

Die Einschau in das Vergabeverfahren "Lüftungsanlagen" zeigte, dass der vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser ausgesprochene Widerruf nicht begründet und nachvollziehbar war. Beim neuerlichen Vergabeverfahren, als nicht offenes Verfahren

ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt, wurde jene Firma nicht eingeladen, die beim ersten Verfahren das Angebot mit dem niedrigsten Preis legte.

Generell war bei den Vergabeverfahren bei den "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen Abweichungen zur ÖNORM B 2110" festzustellen, dass diese den jeweiligen Ausschreibungen anzupassen gewesen wären.

Sowohl die mangelnde Funktionstrennung als auch das mangelhafte Vieraugenprinzip bei den Vergabeverfahren und den Beschaffungen gaben ebenfalls Anlass zur Kritik.

Ein von der internen Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vorgelegener Bericht über Vergabeverfahren zu den "Rahmenvereinbarungen 2018" hielt einer Überprüfung des Stadtrechnungshofes Wien nicht stand und erwies sich als unvollständig und in fachlicher Hinsicht mangelhaft.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die "MitarbeiterInnenfeste" und das "Grätzelfest" sowie Vergaben und Abrechnungen ausgewählter Beschaffungen bei dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	10
1.1 Prüfungsgegenstand	10
1.2 Prüfungszeitraum	10
1.3 Prüfungshandlungen	10
1.4 Prüfungsbefugnis	11
1.5 Vorberichte	12
2. Allgemeines	12
2.1 Ausrichtung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	12
2.2 Aufgaben des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	12
2.3 Organigramm des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	13
3. Veranstaltungen durch das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	13
3.1 "MitarbeiterInnenfest"	13
3.2 "Grätzelfest"	15
3.3 Allgemeine Feststellungen und Sichtweise des Stadtrechnungshofes Wien zu Sponsoring, Geld- und Sachspenden	16
3.4 Feststellungen zum "MitarbeiterInnenfest" und "Grätzelfest"	17
4. Anonymes Schreiben - Behauptung der "Preisabsprache und des korrupten Geflechts"	26
4.1 Anonymes Schreiben	26
4.2 Stellungnahme der Geschäftsführung	27

5. Rahmenvereinbarungen	28
5.1 Rahmenvereinbarung versus Rahmenvertrag	28
5.2 Organisation und Zuständigkeiten bei Vergaben für Bauleistungen.....	28
5.3 Rahmenvereinbarungen in den Jahren 2012 und 2015.....	29
5.4 Neuer Abteilungsleiter - geänderte Vorgangsweise	29
5.5 Internetrecherche der im anonymen Schreiben genannten Firmen	30
5.6 Beauftragungen im Jahr 2017 im Vorfeld zu den Ausschreibungen zu den "Rahmenvereinbarungen 2018"	30
5.7 Angeordnete Umgehung der Kuratorium Wiener Pensionisten- Wohnhäuser - internen Wertgrenzen und Zeichnungsberechtigungen mittels Splittung von Aufträgen im Jahr 2017 im Vorfeld zu der Rahmenvereinbarung "Schlosserarbeiten"	30
5.8 Auftragswertschätzungen	34
5.9 Grundlagen für die Vergabeverfahren im Zuge der Rahmenvereinbarungen 2018.....	36
5.10 Geänderte Vorgangsweise bei den "Rahmenvereinbarungen 2018"	40
6. Vergabeverfahren für die Schlosserarbeiten	42
6.1 Auftragswertschätzung.....	42
6.2 Verfahrensablauf	42
6.3 Bekanntmachungen	43
6.4 Teilnahmeanträge.....	43
6.5 Verhandlungsverfahren - erste Stufe	49
6.6 Verhandlungsverfahren - zweite Stufe.....	50
6.7 Abschluss Rahmenvereinbarungen für die Schlosserarbeiten	52
6.8 Feststellung zu den Vergabeverfahren	53
7. Vergabeverfahren für Lüftungsanlagen.....	54
7.1 Auftragswertschätzung.....	54
7.2 Bekanntmachungen	55
7.3 Teilnahmeanträge	55
7.4 Verhandlungsverfahren - erste Stufe	56
7.5 Verhandlungsverfahren - zweite Stufe.....	57
7.6 Widerruf der Ausschreibung	58

8. Neuerliches Vergabeverfahren für Lüftungsanlagen	60
9. Feststellungen zum Vergleich der Leistungsverzeichnisse der 2 Vergabeverfahren "Lüftungsarbeiten"	61
10. Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien zum Bericht der internen Revision	63
10.1 Rahmenvereinbarungen versus Rahmenverträge	63
10.2 Vergabeverfahren	64
10.3 Allgemeine Feststellungen und Rückschluss zum anonymen Schreiben	69
11. Sachverhaltsdarstellung	70
12. Feststellungen	70
13. Zusammenfassung der Empfehlungen	71

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organigramm Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	13
Tabelle 1: Ausschreibungen und Vergabeverfahren für Rahmenvereinbarungen 2018	40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BIT	Bereichsleitung Infrastruktur und Technik
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
DIN.....	Deutsches Institut für Normung
DJ.....	Discjockey

EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail.....	Elektronische Post
etc.	et cetera
EU.....	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR.....	Euro
E-Vergabe	Elektronische Vergabe
gem.....	gemäß
IKS.....	Internes Kontrollsystem
IKT.....	Informations- und Kommunikationstechnik
inkl.	inklusive
KWP.....	Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser
lit.....	littera
lt.	laut
max.	maximal
Mio. EUR	Millionen Euro
mm.....	Millimeter
Nr.	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
PH	Pensionisten Wohnhaus
rd.....	rund
s.	siehe
StGB.....	Strafgesetzbuch
StRH.....	Stadtrechnungshof Wien
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
WStV.	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Marek/Jerabek, Broschüre des Bundesministeriums für Inneres, Korruption und Amtsmissbrauch, DAS Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB, 11. Auflage, Wien 2018

GLOSSAR

Direktvergabe

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen zu angemessenen Preisen gegen Entgelt bezogen. Dieses Unternehmen muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befugt, leistungsfähig und zuverlässig sein. Eine Direktvergabe ist nur im Unterschwellenbereich unabhängig vom Leistungsgegenstand zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt 100.000,- - EUR nicht erreicht. Die für die Durchführung einer Direktvergabe maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisankündigungen sind entsprechend zu dokumentieren. Ferner sind, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

Kalkulationsformblätter

Für die Durchführung einer Preisermittlung sind zweckmäßigerweise Kalkulationsformblätter gemäß den Mustern im Anhang A der ÖNORM B 2061 - *"Preisermittlung für Bauleistungen"* zu verwenden. Hiefür sind u.a. folgende Formblätter vorgesehen: Formblatt K3 (Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis), Formblatt K4 (Materialpreise), Formblatt K6 (Gerätepreise), Formblatt K7 (Preisermittlung).

Preisangebotsverfahren

Verfahren, bei dem die Bietenden aufgrund der Ausschreibungsunterlagen die Preise für von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber beschriebene Leistungen in ihren Angeboten bekannt geben.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Prüfung wurde von Amts wegen eingeleitet, da dem Stadtrechnungshof Wien das Programm für das "MitarbeiterInnenfest 2018" anonym zugesandt worden war. Ferner wurde das "Grätzelfest" vom Mai 2019 ebenso einer Prüfung unterzogen.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte darüber hinaus ausgewählte Beschaffungen des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser. Grundlage der weiteren Prüfung bildete ein anonymes Schreiben datiert mit 1. April 2019, welches an das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser gerichtet war und Vorwürfe hinsichtlich Preisabsprachen und einem "korrupten Geflecht aus Mitarbeitenden des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser und Firmen" im Zuge der Vergabeverfahren zu den Rahmenvereinbarungen 2018 zum Inhalt hatte. Nicht Gegenstand der Prüfung war die Ausführung der Professionistenleistungen im Rahmen der geprüften Rahmenvereinbarungen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte vom zweiten Halbjahr 2019 bis März 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 24. Juli 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 9. November 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Den Gegenstand dieser Prüfung bildete die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Unterlagen zu den "MitarbeiterInnenfesten" der Jahre 2016 bis 2018 sowie zum

"Grätzelfest" im Mai 2019. Darüber hinaus wurde Einschau in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser für die "Rahmenvereinbarungen 2018" genommen. Ein Schwerpunkt dieser Prüfung lag auf der Einschau in die Abwicklung der Vergabeverfahren. Die geprüften Beschaffungen waren als Bauleistungen im Sinn des Bundesvergabegesetzes einzustufen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Einhaltung der Vorschriften des BVergG 2006 und des BVergG 2018 sowie auf die Dokumentation der Bezug habenden Vergabeakten gelegt.

Zu den Prüfungshandlungen zählten insbesondere Akteneinsichten, die Abhaltung von Befragungen sowie die Erstellung von Analysen.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich insofern Prüfungshindernisse, als sich die Einschau in die gelegten Rechnungen, Abrechnungen, etc. in der Buchhaltungsabteilung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wegen der dort verwendeten Software äußerst schwierig gestaltete. Gemäß Auskunft der Buchhaltungsabteilung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wäre die Einführung einer neuen Software, welche eine einfachere Bedien- und Suchmöglichkeit hätte, mit Ende des Jahres 2020 geplant.

Die Abteilung Gesundheit und Soziales des Stadtrechnungshofes Wien verfasste während des Prüfungszeitraumes u.a. folgenden Bericht:

- Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Stiftungen, Fonds und Anstalten, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, StRH II - 19/19.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Es konnten zwei relevante Prüfungsberichte des Stadtrechnungshofes Wien zum Bezug habenden Thema bzw. zum Prüfungsgegenstand erhoben werden:

- Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, Bauwirtschaftliche Prüfung des Küchenumbaus im Haus am Mühlengrund, StRH VIII - 11/17 und
- Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, Vergaberechtliche Prüfung ausgewählter Beratungsleistungen, StRH VIII - 2/18.

2. Allgemeines

2.1 Ausrichtung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser

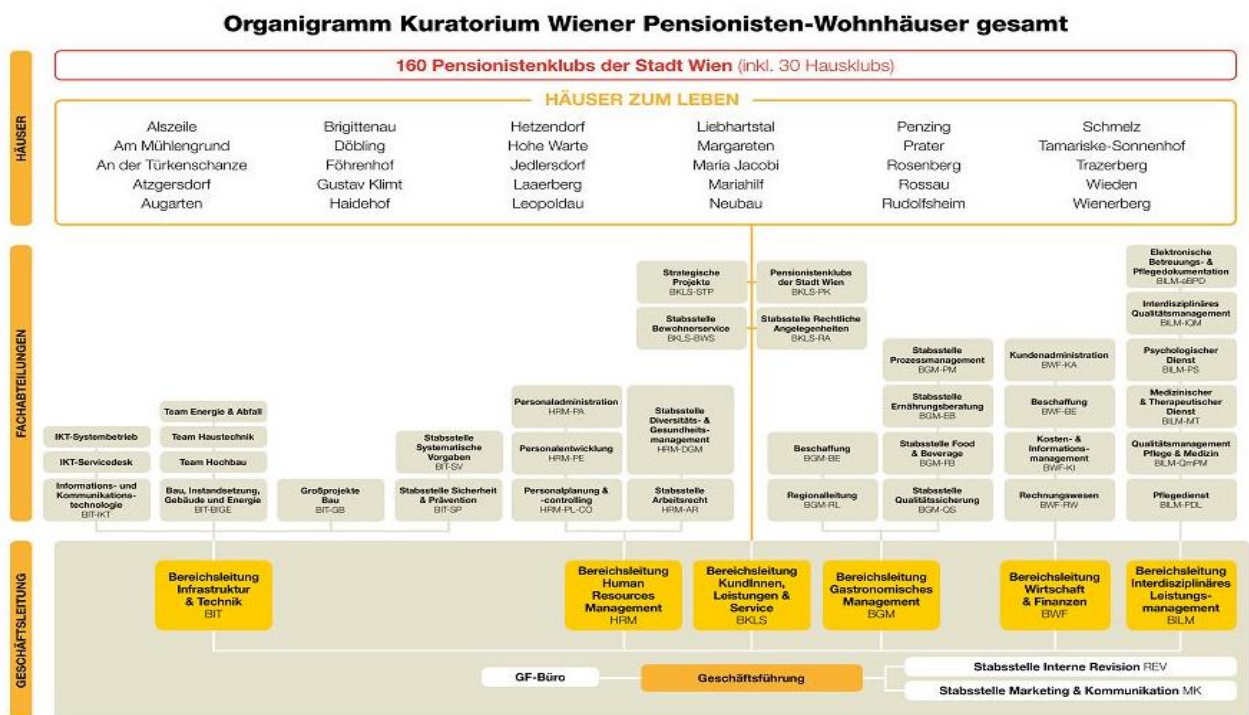
Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter gemeinnütziger Fonds. Zweck des Fonds ist hauptsächlich Personen in deren letztem Lebensabschnitt in bedarfsgerechter Umgebung Geborgenheit zu geben sowie Betreuungs- und/oder Pflegebedarfsleistungen zu erbringen. Dazu dienen beispielsweise der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Wohnhäusern und anderen Einrichtungen für in Wien wohnhafte Seniorinnen und Senioren; ebenso der Betrieb eines Fortbildungszentrums, das der Ausbildung geeigneten Personals für die sozialen Dienste und die Betreuung der in den Pensionisten-Wohnhäusern und anderen Einrichtungen aufgenommenen Seniorinnen und Senioren dient.

2.2 Aufgaben des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wurde im Jahr 1960 infolge eines Beschlusses des Wiener Gemeinderates als gemeinnütziger Fonds mit Rechtspersönlichkeit gegründet. Im Prüfungszeitraum bot es Pflege- und Wohnplätze in 30 Häusern für Pensionistinnen bzw. Pensionisten an. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 übernahm das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser den Betrieb der rd. 160 sogenannten "Pensionistenklubs der Stadt Wien" einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen (Aktivitäten) für Seniorinnen bzw. Senioren.

2.3 Organigramm des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser

Abbildung 1: Organigramm Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser



Quelle: Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser

3. Veranstaltungen durch das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser

3.1 "MitarbeiterInnenfest"

3.1.1 Den Unterlagen des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser war zu entnehmen, dass dieses seit dem Jahr 2009 jährlich als Dankeschön ein sogenanntes "MitarbeiterInnenfest" veranstaltete. Dies mit dem Ziel, die Bindung der Mitarbeitenden an das Unternehmen zu stärken. Das Fest wurde nach Angaben des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser jährlich von ca. 2.000 Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Zivildienern besucht. Die Kosten für diese Veranstaltung trage das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser zur Gänze, weshalb seit dem Jahr 2009 das Budget der Abteilung "Marketing und Kommunikation" des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser neu gewichtet und die Ausgabenstrukturen verändert worden seien. Auch stehe das Fest jährlich unter einem anderen Motto. Die Programmpunkte

wären beispielsweise eine Ansprache der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, eine Modenschau der Arbeitskleidung, ein Auftritt des Mitarbeitendenchors, eine Karaoke-Show sowie die Veranstaltung einer Tombola.

Für die Tombola würden die Mitarbeitenden der beschaffenden Abteilungen "Beschaffung", "Bau und IKT" sowie "Einkauf" des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser die aktuellen Lieferantinnen bzw. Lieferanten und Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister (Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner) des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser kontaktieren und um Sachspenden ersuchen. Als Gegenleistung hierfür werde das jeweilige Logo der Sponsorinnen bzw. Sponsoren im Programmheft abgedruckt. In der Abteilung "Marketing und Kommunikation" würden diese Sachspenden gesammelt, wobei diese auch die Tombolalose anfertige. Die Mitarbeitenden dieser Abteilung seien von der Verlosung ausgeschlossen.

3.1.2 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser übermittelten Übersichten der Tombolapreise aus den Jahren 2016 bis 2018 zeigte, dass es sich hierbei um unterschiedlichste Sachpreise wie beispielsweise Gutscheine, Haushaltsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Notebooks, Digitalkameras sowie Geschenkkörbe, welche den Unterlagen zufolge von den Lieferantinnen bzw. Lieferanten und den Dienstleisterinnen bzw. Dienstleistern zur Verfügung gestellt wurden, handelte.

In der Übersicht des Jahres 2016 waren 35 Sachpreise mit einer Wertangabe in der jeweiligen Höhe von 30,-- EUR bis 2.759,-- EUR (diese und alle weiteren Beträge ohne USt) sowie deren Spenderinnen bzw. Spender (Firmenname) aufgelistet. Der Wert und die Spenderinnen bzw. Spender für den angeführten 36-ten Sachpreis *"Reise zur Olympiade nach Erfurt inkl. Nächtigungen mit Frühstücksbuffet, 2 Messeintritte, gemeinsames Abendessen mit dem Olympiateam und 2 Urlaubstage"* war jedoch nicht angegeben.

Der Übersicht des Jahres 2017 konnten 43 Sachpreise im Wert von 30,-- EUR bis 2.000,-- EUR und jener des Jahres 2018 16 Sachpreise im Wert von 40,-- EUR bis 450,-- EUR sowie deren jeweilige Spenderinnen bzw. Spender (Firmenname) entnommen werden.

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser begründete den aus den Übersichten ersichtlichen Rückgang der Sachpreise für die Tombola der "MitarbeiterInnen-feste" dahingehend, dass es wegen des geringen Werbewertes für die Firmen zunehmend schwieriger werde, interessante Sachpreise zu bekommen.

3.2 "Grätzelfest"

Dem Stadtrechnungshof Wien lag ein Schreiben des Bereiches "Wirtschaft & Finanzen, Abteilung Kundenadministration" des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vom 21. August 2019 über "Spenden und Sponsoren Grätzelfest Seegasse 23. Mai 2019" vor. Gemäß diesem Schreiben soll die Finanzierung des abgehaltenen "Grätzelfestes" auch über Geld- und Sachspenden Dritter erfolgt sein. So war zum Beispiel zu entnehmen, dass 21 Firmen Geld in der Höhe von 12,-- EUR bis 1000,-- EUR gespendet hätten. 6 Firmen, größtenteils Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, hätten dem Schreiben zufolge nicht näher beschriebene Rechnungen in der Höhe von 255,-- EUR bis 4.452,-- EUR übernommen. Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser hätte beispielsweise Rechnungen für die Dekoration für den sogenannten Gruselgang, T-Shirts für Mitarbeitende, Blumen, Pokale für Turniere, Speisen und Getränke bezahlt. Ferner seien Fremdbeteiligungen (z.B. Lesungen, sportliche Aktivitäten) beispielsweise von Firmen und Künstlerinnen bzw. Künstlern auf deren eigene Rechnung erfolgt. Unter Sachspenden für die Tombola waren im angeführten Schreiben 28 Firmen aufgelistet, jedoch ohne nähere Bezeichnung und aufgelisteten Gegenwert dieser Sachspenden. Als Einnahmen des Festes zum Sponsoring waren Geld- und Sachspenden von 40,41 EUR bis 2.277,-- EUR angeführt. Der Reinerlös wäre an die Aktion "Ferien für behinderte Kinder und Jugendliche" der Kinderfreunde Wien (4.500,-- EUR) und an "Katzen in Not" (500,-- EUR) gespendet worden.

3.3 Allgemeine Feststellungen und Sichtweise des Stadtrechnungshofes Wien zu Sponsoring, Geld- und Sachspenden

3.3.1 Der Stadtrechnungshof Wien steht Sponsoring, der Annahme von Geld- und Sachspenden sowie Rechnungsübernahmen grundsätzlich kritisch gegenüber, da mit ihnen stets die Gefahr unerlaubter und unter Umständen sogar strafgesetzwidriger Geschenke, Vergünstigungen oder anderen Zuwendungen einhergeht. Umso mehr bedarf es präziser interner Regelungen in diesen Bereichen, die eine sichere rechtliche Abgrenzung ermöglichen.

3.3.2 Für den Zeitraum 2016 bis 2018 besaß jener "Verhaltenskodex" Gültigkeit, in welchem die Handlungsgrundlagen und Verhaltensregeln für Mitarbeitende geregelt wurden. So wurde darin beispielsweise festgehalten, dass Geschenke und andere Zuwendungen und/oder Vergünstigungen grundsätzlich verboten waren. Verstöße gegen den Verhaltenskodex könnten zu rechtlichen Konsequenzen führen.

Der ab 6. Oktober 2014 in Kraft getretene "Beschaffungskodex - Grundlegende Prinzipien und Werte bei der Beschaffung von Waren und Leistungen von externen Vertragspartnern" besaß ebenfalls für den Zeitraum 2016 bis 2018 Gültigkeit.

Beide Kodizes gingen auf die Themen Umgang mit Sach- und Geldspenden, Sponsoring und Übernahme von Rechnungen durch Dritte (Außenstehende) nicht ein.

3.3.3 Auch wenn das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser nicht an die Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien gebunden ist, so führte der Stadtrechnungshof Wien dennoch an, dass gemäß der von der Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision und Compliance sowie der Finanzverwaltung der Stadt Wien erstellten Checkliste "Sponsoring", für eine Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien mit Beschaffungsaufgaben Sponsoring ausscheidet, wenn die Sponsorinnen bzw. Sponsoren aus dem Kreis möglicher Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern oder Lieferantinnen bzw. Lieferanten stammen. Grund dieser Regelung ist, dass hierbei der Anschein entstehen könnte, das Handeln könnte durch ein Sponsoring unzulässig beeinflusst werden.

3.4 Feststellungen zum "MitarbeiterInnenfest" und "Grätzelfest"

3.4.1 Anhand des vorgelegenen Programmfolders zum "MitarbeiterInnenfest 2018" wurden vom Stadtrechnungshof Wien jene Sponsorinnen bzw. Sponsoren eruiert, deren Firmenlogos ebendort abgebildet wurden. Die Einschau zeigte, dass diese Firmen auch tatsächlich Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser waren.

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien konnten anhand der stichprobenweisen Einschau in das EDV-System bzw. in die Auszüge der Buchhaltungsabteilung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser keine direkten monetären Zuwendungen, wie etwa beispielsweise für das Buffet, den DJ bzw. die Karaoke-Show festgestellt werden. Auch waren keine Rechnungen aufgelistet, die exakt jenen Betrag eines Sachpreises der jeweiligen Sponsorin bzw. des jeweiligen Sponsors aufwiesen, die den Verdacht auf eine Art Ausgleichsgeschäft nahelegen könnten.

3.4.2 Da im Schreiben des Bereiches "Wirtschaft & Finanzen, Abteilung Kundenadministration" vom 21. August 2019 keine Gesamtsummen angegeben waren, wurden diese vom Stadtrechnungshof Wien wie folgt ermittelt:

Die Summe der Geldspenden der 21 Firmen belief sich auf 7.896,-- EUR. Die von den sechs Firmen übernommenen Rechnungen betrugen 13.224,-- EUR. Die vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bezahlten Rechnungen beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 7.816,96 EUR. Die Erlöse am Fest ergaben 4.935,54 EUR. Somit ergab sich aufgrund der Angaben des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser ein errechneter Reinerlös von 5.014,58 EUR ($7.896,00 - 7.816,96 + 4.935,54 = 5.014,58$ EUR).

3.4.3 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Aufstellungen zur Abrechnung des "Grätzelfestes" zeigte, dass die Angaben im Schreiben des Bereiches "Wirtschaft & Finanzen, Abteilung Kundenadministration" vom 21. August 2019 über "Spen-

den und Sponsoren Grätzelfest Seegasse 23. Mai 2019" mit jenen von der Buchhaltungsabteilung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser übergebenen Abrechnungsunterlagen zum Teil nicht übereinstimmten. Auffallend war jedoch, dass im obigen Schreiben der Punkt "übernommene Rechnungen" angeführt war (s. Punkt 3.4.2).

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien waren anhand der stichprobenweisen Einschau in das EDV-System die im obigen Schreiben angeführten "übernommenen Rechnungen" von Firmen jedoch nicht auffindbar und schienen in den übergebenen Auszügen der Buchhaltungsabteilung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser auch nicht auf.

Festgestellt wurde, dass von Firmen Rechnungen übernommen wurden, deren Zuordenbarkeit und Nachvollziehbarkeit aufgrund der fehlenden Bezug habenden Rechnungsnummern in den Aufstellungen nicht gegeben war.

Seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wurde dazu festgehalten, dass es sich bei den "übernommenen Rechnungen" um Rechnungen handelte, die nicht das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bezahlt hat, sondern andere Firmen an seiner Stelle. Insofern lagen diese Rechnungen nicht in der Buchhaltung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser auf. Diese Firmen hätten Rechnungen für einen Aufwand übernommen, dabei hätte es sich um Spenden ohne Gegenleistung gehandelt. Gemäß Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser sei es diesen Firmen ein "*Social Responsibility-Anliegen*" gewesen, das Format "Grätzelfest" mit dem Ziel "*der Vernetzung, des Engagements und der Partizipation in der Nachbarschaft*" zu unterstützen.

Der Stadtrechnungshof Wien bekräftigte seine kritische Sichtweise zur Übernahme von Rechnungen durch Fremdfirmen und empfahl die Vorgangsweise auf eine rechtlich sichere Basis zu stellen. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Bestimmungen der Geschenk- und Vorteilsannahme und in Abstimmung

mit den Compliance-Richtlinien des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser geschehen.

Die monetären Angaben zu den vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bezahlten Rechnungen, wie beispielsweise für die Getränke, die Abgaben und die Verkehrsorganisation waren nicht ident mit jenen Beträgen, die in den von der Buchhaltungsabteilung erstellten und übergebenen Auszügen angegeben waren. Deshalb waren diese für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar. Jene monetären Angaben hinsichtlich der "Geldspenden", der "Erlöse am Fest" und der "Spenden der Reinerlöse" stimmten in beiden Aufstellungen überein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl künftig eine genauere Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben bei Festen zwecks Ermittlung des Reinerlöses (Endabrechnung) vorzunehmen.

Unter dem Punkt "Sachspenden für die Tombola" (Grätzelfest 2019) waren 28 Firmen aufgelistet, jedoch ohne nähere Bezeichnung der Art, der Anzahl und dem aufgelisteten Gegenwert der von diesen Firmen zur Verfügung gestellten Sachspenden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, diese Angaben - wie auch in jener Aufstellung zum "MitarbeiterInnenfest 2018" - jedenfalls zwecks Dokumentation, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit anzuführen. Generell sah der Stadtrechnungshof Wien jedoch diese Vorgangsweise kritisch und empfahl daher eine rechtliche Abklärung.

3.4.4 Der Stadtrechnungshof Wien forderte Mitte Februar 2020 jene Unterlagen (Rechnungen inkl. deren Beilagen, Lieferscheine, die Endabrechnung, eine Aufstellung über Sachspenden, etc.) an, um die divergierenden Angaben im Schreiben des Bereiches "Wirtschaft & Finanzen, Abteilung Kundenadministration" vom 21. August 2019 und den Auszügen der Buchhaltungsabteilung prüfen zu können.

Der vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser übermittelten Endabrechnung vom 28. Februar 2020 zum Grätzelfest 2019 war nunmehr zu entnehmen, dass

sich die Gesamteinnahmen auf 26.055,54 EUR beliefen. Die "übernommenen Rechnungen" der Sachspenden waren einzeln ausgewiesen und waren ident zum Schreiben vom 21. August 2019. Die Gesamtausgaben waren mit 21.014,56 EUR und der sich daraus ergebende Reinerlös mit 5.040,98 EUR angegeben. Weiters waren Spenden in der Höhe von 4.513,12 EUR (Aktion "Ferien für behinderte Kinder und Jugendliche" der Kinderfreunde Wien) und 501,46 EUR ("Katzen in Not") angegeben. In der Aufstellung war ein Betrag von 26,40 EUR ausgewiesen, allerdings ohne Bezeichnung bzw. Zuordnung.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Übersicht der Rechnungen für Getränke für das "Grätzelfest 2019" zeigte drei Firmen mit deren gelegten Rechnungen und Gutschriften. Ein Betrag von 919,74 EUR für "*Restbestand an PH Rossau*" und die Summe für den Wareneinsatz Getränke in der Höhe von 1.689,04 EUR waren ebenso angeführt. Diese Summe war ident mit jenem angeführten Betrag in der vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser übermittelten Endabrechnung.

Festzustellen war, dass die Rechnung einer Firma sowohl einen Betrag für Getränke (1.339,20 EUR), als auch einen für Speisen (920,-- EUR) auswies. Dies deckte sich auch mit dem von der Buchhaltungsabteilung erstellten und übergebenen Auszügen. Summiert man den Anteil der Speisen aus dieser Rechnung mit einer zweiten Rechnung für weitere Speisen, dann deckt sich diese Summe (1.225,-- EUR) mit den Angaben in sämtlichen Aufstellungen. Auffällig war allerdings, dass bei der Summierung der Rechnungen von den 3 Firmen für Getränke, sich zu der Angabe für die bezahlten Rechnungen für Getränke in der Höhe von 1.689,04 EUR im Schreiben des Bereiches "Wirtschaft & Finanzen, Abteilung Kundenadministration" vom 21. August 2019 ein Differenzbetrag von 920,-- EUR ergab. Der Betrag von 919,74 EUR für "*Restbestand an PH Rossau*" erweckte den Eindruck, dass dieser mathematisch in der Aufstellung für Getränke vom 28. Februar 2020 als "Ausgleich" diene. Dies, damit die angegebene Summe von 1.689,04 EUR mit der ursprünglichen ident angegebenen Summe im Schreiben vom 21. August 2019 übereinstimmte. Für diesen vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vorgelegten Betrag von 919,74 EUR für "*Restbestand an PH*

Rossau" lag kein entsprechender Beleg vor, weshalb dieser Betrag für den Stadtrechnungshof Wien auch nicht nachvollzogen werden konnte.

Anzumerken war, dass aufgrund der vorgelegenen Rechnungen der monetäre Wert für den Wareneinsatz Getränke weder im Schreiben des Bereiches "Wirtschaft & Finanzen, Abteilung Kundenadministration" vom 21. August 2019, noch in der Aufstellung über die "Rechnungen für Getränke" sowie in der "Endabrechnung" fürs "Grätzelfest", beide vom 28. Februar 2020, korrekt angegeben war. Aufgrund der vorgelegenen Unterlagen wäre für Getränke anstatt eines Betrages von 1.689,04 EUR ein Betrag von 769,04 EUR anzuführen gewesen. Nicht nachvollziehbar war für den Stadtrechnungshof Wien, weshalb dieser offensichtliche Fehler sowohl in der Aufstellung über die "Rechnungen für Getränke" als auch in der "Endabrechnung" fürs "Grätzelfest", beide vom 28. Februar 2020 nicht korrigiert wurde, sondern durch die Position "*Restbestand an PH Rossau*" mathematisch angeglichen wurde.

Auf eine diesbezügliche Rückfrage zur Position "*Restbestand an PH Rossau*" erhielt der Stadtrechnungshof Wien am 4. März 2020 vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser eine Richtigstellung der Aufstellung für die "Rechnungen für Getränke Grätzelfest", in der diese Position nicht mehr aufschien. Die nunmehr übermittelte Summe für den Wareneinsatz Getränke betrug somit 1.688,78 EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt hiezu fest, dass diese nunmehr bekannt gegebene Summe für den Wareneinsatz "Getränke" nachvollziehbar war, sich diese jedoch in sämtlichen davor übermittelten Unterlagen des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser nicht wiederfand.

3.4.5 Der übermittelten Aufstellung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vom 28. Februar 2020 über die Sachspenden für die Tombola für das Grätzelfest 2019 waren in Summe 972 Sachspenden mit einem Wert von 10.996,88 EUR zu entnehmen. Die Sachspenden beliefen sich wertmäßig im Rahmen zwischen 1,-- EUR und

1.140,-- EUR. Anzumerken war, dass in dieser Aufstellung bei zwei Gutscheinen, bei jenem über ein "fürstliches Weinerlebnis" und ein "Verwöhnfrühstück" jeweils die monetäre Angabe fehlte, weshalb der Gesamtwert aller Sachspenden nicht ersichtlich war.

3.4.6 Im Zuge der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien konnte anhand der vorgelegenen Unterlagen nicht festgestellt werden, dass die Lieferantinnen bzw. Lieferanten und die Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser aufgrund der Zurverfügungstellung der Sachpreise für das "MitarbeiterInnenfest 2018" bzw. der Übernahme von Rechnungen für das "Grätzelfest" bei den Auftragsvergaben durch das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bevorzugt wurden. Dies, da aufgrund der Einschau in die Auftragsvergaben und Abrechnungen des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser prima vista kein diesbezüglicher Bezug herzustellen war.

3.4.7 Anzumerken war, dass seit Inkrafttreten des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2012 die Mitarbeitenden des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vom Amtsträgerbegriff gemäß § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB erfasst wurden. Amtsträgerin bzw. Amtsträger ist jede bzw. jeder, die bzw. der als Organ oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Jedenfalls aber jedes Unternehmen, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt. Da der Stadtrechnungshof Wien ein Prüfrecht beim Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser hat, galten für die Mitarbeitenden dieses Fonds die gleichen strafrechtlichen Bestimmungen wie für den öffentlichen Sektor.

Die von den Mitarbeitenden vorzunehmenden "Amtsgeschäfte" umfassen alle Rechtshandlungen und Verrichtungen tatsächlicher Art, die zur unmittelbaren Erfüllung der von den Bediensteten vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wahrzunehmenden Vollziehungsaufgaben dienen, also zum eigentlichen Gegenstand des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser gehören und damit für die Erreichung der spezifischen Vollziehungsziele des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser sachbezogen relevant sind. In den vorliegenden Fällen betreffen die "Amtsgeschäfte" insbesondere die Auftragsvergaben des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser und alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten seiner Bediensteten.

3.4.8 Pflichtwidrig im Sinn des § 304 StGB verhält sich eine Amtsträgerin bzw. ein Amtsträger dann, wenn sie bzw. er bei Vornahme oder Unterlassen eines Amtsgeschäftes konkreten Amts- oder Dienstpflichten zuwiderhandelt. Die jeweiligen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, verbindlichen Anordnungen und Richtlinien vorgesetzter Stellen sind ebenso wie der Dienstvertrag und die Compliance-Regeln Maßstab pflichtgemäßen Verhaltens. Einem strikten Sachlichkeitsgebot folgend hat sich eine Amtsträgerin bzw. ein Amtsträger bei der Besorgung der Amtsgeschäfte ausschließlich von sachlichen und rechtlichen Gründen leiten zu lassen. Bei den vorliegenden Sachverhaltskonstellationen könnte die Pflichtwidrigkeit in einer rechtlich unzulässigen Bevorzugung von Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern bei künftigen Auftragsvergaben gelegen sein. Als subsidiärer Auffangtatbestand könnte hier noch § 306 StGB (Vorteilsannahme zur Beeinflussung) anzuwenden sein.

In der Broschüre des Bundesministeriums für Inneres, Marek/Jerabek, "Korruption und Amtsmissbrauch, DAS Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB, 11. Auflage, Wien 2018", wird dazu Folgendes bemerkt:

"§ 306 StGB erfasst zukunftsorientiertes Verhalten des Amtsträgers. Jegliche Art der Beeinflussung kommt in Betracht; entscheidend ist nicht, ob sich der Amtsträger auf Grund der Vorteilszuwendung pflichtgemäß oder pflichtwidrig verhalten soll. Abzustellen ist allein auf eine wohlwollende Behandlung und zwar entweder inhaltlich oder auch nur im Sinn einer rascheren Erledigung. § 306 StGB erfordert von Amtsträgern

ein besonderes Sensorium. Ist der in Rede stehende Vorteil nicht offenkundig ausschließlich privat motiviert, wird die zgedachte Eignung als Mittel zur Beeinflussung häufig indiziert sein. Größte Zurückhaltung ist aber auch im Umgang des Amtsträgers mit Personen, die von ihm ausgewählt, bestellt oder mit öffentlichen Mitteln entlohnt werden, geboten, weil die Beziehung des Vorteils zur Beeinflussung der künftigen Amtsführung offenkundig ist."

Wenngleich der Stadtrechnungshof Wien prima vista keine konkreten Anhaltspunkte für die Verwirklichung der angeführten Straftatbestände feststellen konnte, wurde vom Stadtrechnungshof Wien bei der Staatsanwaltschaft Wien im Jänner 2020 dennoch eine Sachverhaltsdarstellung wegen der möglicherweise strafrechtlichen Relevanz der vorliegenden Sachverhaltskonstellationen übermittelt.

3.4.9 Seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wurden die bestehenden Grundlagen im Prüfungszeitraum überarbeitet und der Beschaffungskodex und der Verhaltenskodex "Code of Conduct" im Juli 2019 KWP-intern veröffentlicht.

Im "Verhaltenskodex - Code of Conduct" wurde nunmehr u.a. festgehalten, dass das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser als öffentlicher Auftraggeber dem Bundesvergabegesetz unterliegt. Die Ausschreibungen und die Vergabe von Dienstleistungen, Liefer- und Bauaufträgen würden im fairen Wettbewerb verschiedener Bewerberinnen bzw. Bewerber unter Einhaltung der "Unterschriftenregelung und Zeichnungsberechtigung" und der darin definierten Wertgrenzen erfolgen.

Des Weiteren, dass die Geschäftspartnerinnen bzw. die Geschäftspartner auf dem elektronischen Beschaffungsportal oder persönlich mit dem Beschaffungskodex, welcher die Grundsätze und Handlungsleitlinien bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen festlegt, bekannt gemacht werden.

Sponsoring - darunter wurden Zuwendungen in Form von Geld, Sachwerten oder Dienstleistungen durch Dritte an das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser

verstanden - muss transparent und angemessen sein. Geschenke und andere Zuwendungen und/oder Vergünstigungen aufgrund der Zugehörigkeit zum Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser sind verboten.

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bekannte sich zu einem Beschaffungskodex, der auf den Säulen "Gemeinsame Werte, Verbindliche Standards, Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit" beruht. Unter dem Begriff "Gemeinsame Werte" war eine nachhaltige, umweltfreundliche, regionale und soziale Beschaffung zu verstehen.

Im Merkblatt "Compliance Information - Bestechung und Amtsträger" vom Oktober 2019 wurde seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser erstmals explizit festgehalten, dass alle Mitarbeitenden des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser unter den "Amtsträgerbegriff" des Strafgesetzbuches fallen.

Für die Beschaffungen von Leistungen im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wurde das "Vergabehandbuch - für die Beschaffung von Leistungen durch Organisationseinheiten des KWP - Allgemeiner Ablauf Version 3 - Stand Juli 2017" überarbeitet und im Jänner 2020 neu aufgelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang auf den in Punkt 1.3 erwähnten Bericht der Abteilung Gesundheit und Soziales des Stadtrechnungshofes Wien zur Thematik "Compliance und Managementsysteme".

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser zu prüfen, ob Veranstaltungen wie die "MitarbeiterInnenfeste" bzw. das "Grätzelfest" mithilfe von Sach- und Geldspenden sowie Rechnungsübernahmen durch Lieferantinnen bzw. Lieferanten in der bisherigen Form abgehalten werden sollten.

4. Anonymes Schreiben - Behauptung der "Preisabsprache und des korrupten Geflechts"

4.1 Anonymes Schreiben

Im Zuge der Prüfung erlangte der Stadtrechnungshof Wien Kenntnis über ein anonymes Schreiben datiert mit 1. April 2019 an die Geschäftsführerin des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bezüglich "*diverser Preisabsprachen*" bei den "*Rahmenvertragsvergaben 2018*" und eines "*korrupten Geflechts aus Mitarbeitern und Firmen*":

Angeführt wurde darin, dass es anscheinend bei den "Rahmenvertragsvergaben" im Jahr 2018 durch Naheverhältnisse zwischen vier namentlich genannten Mitarbeitenden des Bereiches "Infrastruktur & Technik", Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude und Energie" und acht ebenfalls namentlich genannten Unternehmen zu diversen Preisabsprachen gekommen sei.

Der Leiter der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude und Energie" wäre vor seiner Tätigkeit beim Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bei der Firma K beschäftigt gewesen und die im Schreiben namentlich genannten Unternehmen hätten ebenfalls für die Firma K Aufträge durchgeführt. Dazu wurden diesbezügliche Internet-Links angeführt. Keines der angeführten Unternehmen sei vor der Ausschreibung zu den Rahmenvereinbarungen 2018 beim Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vertreten gewesen. Um Referenzpunkte zu erreichen, wären die Unternehmen vor der Ausschreibung beauftragt worden, um an der Ausschreibung teilnehmen zu können. Angegeben wurde, dass alle genannten Unternehmen bei der "Rahmenvertragsvergabe" den Zuschlag erhalten hätten und alle langjährigen Firmenpartnerinnen bzw. Firmenpartner unterboten hätten. Es wurde die Frage gestellt, wie die Unternehmen zu den jeweiligen Aufträgen für das Erreichen der notwendigen Referenzpunkte vor den Ausschreibungen und dem Preisspiegel für die Rahmenvertragsvergaben 2018 gekommen seien. Viele Zufälle würden sich verdichten und führten lt. Schreiben nur zu dem Schluss, dass es sich hier um ein korruptes Geflecht aus Mitarbeitenden und Unternehmen handeln würde. Da der gute Ruf der Geschäftsführerin Schaden nehmen könnte, sollte diese an einer raschen Aufklärung interessiert sein. Weitere Schritte behielte man sich vor.

4.2 Stellungnahme der Geschäftsführung

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien wurde festgestellt, dass die Geschäftsführerin die interne Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser mit einer "Sonderrevision" beauftragte.

In einem diesbezüglichen E-Mail vom 24. April 2019 führte die Geschäftsführung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser u.a. an: *"Auch in diesem Fall wurde sofort eine umfassende Prüfung eingeleitet. Ergebnis: Null - nichts - und viele betroffenen Mitarbeiter*innen in der BIT (Anmerkung des Stadtrechnungshofes Wien: Bereichsleitung Infrastruktur und Technik) die sich nichts zu Schulden kommen haben lassen. In diesem Zusammenhang ist es vielleicht auch interessant zu wissen, dass unser Wirtschaftsprüfer alle Abläufe zum Thema "Bau" im Jahr 2018 unter die Lupe genommen hat. Ergebnis: Super-Vorzeigebetrieb. Ich werde diesen Revisionsbericht in KWpedia (Anmerkung des Stadtrechnungshofes Wien: Intranetseite des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser) veröffentlichen. Damit alle sehen wie professionell wir prüfen und vor allem wie professionell wir arbeiten."*

Aufgrund des anonymen Schreibens unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Vergabeverfahren zu den Rahmenvereinbarungen im Jahr 2018 einer Einschau. Im Zuge dieser wurden auch Gespräche mit Mitarbeitenden und einem ehemaligen Mitarbeiter des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser geführt, in denen diese ihre Wahrnehmungen bzgl. der Vorgänge im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser mitteilten.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Bericht der internen Revision *"Sonderrevision 2019 betreffend die Vergabe von Rahmenverträgen im Jahr 2018 durch die Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie"* einer kritischen Betrachtung (s. Punkt 10.).

5. Rahmenvereinbarungen

5.1 Rahmenvereinbarung versus Rahmenvertrag

5.1.1 Zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Sinn des Bundesvergabegesetzes ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens erforderlich. Das Vergabeverfahren endet in diesem Fall ausnahmsweise nicht mit Zuschlagserteilung, sondern mit Abschluss der Rahmenvereinbarung. Aufträge können, müssen aber nicht, aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, sofern die Rahmenvereinbarung nach Durchführung eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder eines Verhandlungsverfahrens abgeschlossen werden. Der Abruf der Leistungen erfolgt dann auf Grundlage der Rahmenvereinbarung, jedoch wird die Leistung erst mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen. Für die Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber besteht allerdings keine Abnahmeverpflichtung.

Von Seiten des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wurden Rahmenvereinbarungen größtenteils mit zwei Unternehmen je Gewerk abgeschlossen.

5.1.2 Der Begriff "Rahmenvertrag" ist nicht im Bundesvergabegesetz enthalten. Es handelt sich um einen Werkvertrag, der mittels eines Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz abgeschlossen wird und eindeutig beschreibbare Leistungen betrifft. Der konkrete Umfang und der Erfüllungsort bzw. die Erfüllungsorte der Leistungserbringung können zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht exakt bekannt gegeben werden. Hinsichtlich der Leistungserbringung besteht jedoch eine Abnahmeverpflichtung gegenüber der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner.

5.2 Organisation und Zuständigkeiten bei Vergaben für Bauleistungen

Der für den Bereich "Infrastruktur & Technik" zuständige Leiter ist gemäß Organigramm des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser für mehrere Abteilungen zuständig. So zählen die Abteilungen "Informations- und Kommunikationstechnologie", "Bau, Instandsetzung, Gebäude und Energie", "Großprojekte Bau" und die "Stabstelle Sicherheit & Prävention" dazu.

Für die berichtsgegenständlichen Vergaben für die Rahmenvereinbarungen im Jahr 2018 zeichnete im Bereich "Infrastruktur und Technik" die Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" verantwortlich. Diese beschafften Leistungen, im Zusammenhang mit baulichen Tätigkeiten und Bauleistungen für Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär. Ebenso beauftragte sie Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft, der Energie und den damit verbundenen Konzepten.

Die Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" war in die Bereiche "Team Hochbau", "Team Haustechnik" und "Team technische Instandhaltung Energie und Abfall" unterteilt. Diese Teams betreuten alle Bau- und Instandsetzungsbelange, von Kleinstreparaturen bis zu größeren Umbauten, Sanierungen, laufenden Instandhaltungen und Modernisierung der Häuser und Klubs des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser.

5.3 Rahmenvereinbarungen in den Jahren 2012 und 2015

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser schrieb Rahmenvereinbarungen für unterschiedliche Gewerke aus, um im Rahmen von Kleinprojekten Einzelaufträge für die Sanierung, Instandsetzung bzw. Modernisierung in den Wohnhäusern und Klubs des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser abzuwickeln.

Die Erstellung der Rahmenvereinbarungen erfolgte in den Jahren 2012 und 2015 je nach Gewerken, wobei sich seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser größtenteils 3 Firmen (je Gewerk) im Rotationsprinzip die Häuser in Wien aufteilten.

5.4 Neuer Abteilungsleiter - geänderte Vorgangsweise

Bis zum Jahr 2016 gab es zwei Abteilungen "Instandhaltung" und "Gebäudeenergie", die im Jahr 2016 zusammengelegt wurden. Aufgrund einer Internetrecherche des Stadtrechnungshofes Wien konnte festgestellt werden, dass für die neue Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" ein neuer Abteilungsleiter eingesetzt wurde, welcher zuvor bei der Firma K beschäftigt war. Ebenso gelangte der Stadtrech-

nungshof Wien in Kenntnis, dass von der Firma K eine Mitarbeiterin in die neue Abteilung als Sekretärin des Abteilungsleiters und ein Mitarbeiter in die Funktion als Teamleiter Haustechnik für alle Häuser des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wechselten. Auch beförderte der Abteilungsleiter eine Mitarbeiterin zur Teamleiterin der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie".

5.5 Internetrecherche der im anonymen Schreiben genannten Firmen

Die Internetrecherche des Stadtrechnungshofes Wien hinsichtlich der im anonymen Schreiben genannten Firmen zeigte, dass die Firma A als Auftragnehmerin für die damalige Firma K tätig war und ebenso einige andere der angeführten Firmen. Weiters fanden sich Hinweise, dass die im anonymen Schreiben genannten Firmen offensichtlich auch bei mehreren Projekten zusammenarbeiteten, da diese auf den Internetseiten der Firmen als "Partner" geführt wurden.

5.6 Beauftragungen im Jahr 2017 im Vorfeld zu den Ausschreibungen zu den "Rahmenvereinbarungen 2018"

Bereits im Vorfeld zu den Vergabeverfahren zu den "Rahmenvereinbarungen 2018" beauftragten einige Mitarbeitende der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" im Jahr 2017 Firmen mit Leistungen mit einem geringen Auftragswert, die bis dato nicht im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser beschäftigt wurden. Es handelte sich dabei um die im anonymen Schreiben genannten Firmen.

5.7 Angeordnete Umgehung der Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser - internen Wertgrenzen und Zeichnungsberechtigungen mittels Splittung von Aufträgen im Jahr 2017 im Vorfeld zu der Rahmenvereinbarung "Schlosserarbeiten"

5.7.1 Dem Stadtrechnungshof Wien lagen für das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser die "Zeichnungsberechtigungen/Unterschriftenregelungen" mit der Gültigkeit ab dem 7. Juni 2017, jene gültig ab dem 20. Juni 2018 und jene ab dem 19. Juni 2019 vor. Diese beruhten auf den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung, welche für das gesamte Unternehmen verbindlich waren.

Um die Einhaltung des verankerten Vieraugenprinzips bzw. Sechsaugenprinzips sicherzustellen, wurden Wertgrenzen festgelegt. Bis zum 19. Juni 2018 galt es, für Auftragsvergaben bis zu 5.000,-- EUR das Vieraugenprinzip und über 5.000,-- EUR das Sechsaugenprinzip zu wahren. Ab dem 20. Juni 2018 war bei einer Bagatellgrenze von bis zu 200,-- EUR eine Bestellung bzw. Rechnung eigenverantwortlich durch die Mitarbeitenden freizugeben. Bei Auftragsvergabe von bis zu 30.000,-- EUR war das Vieraugenprinzip und über 30.000,-- EUR das Sechsaugenprinzip zu wahren.

Darüber hinaus wurden für die angeführten Bereiche jeweils Wertgrenzen für die Auftragsvergabe sowie für die Rechnungsfreigabe geregelt:

- für die Bereichsleitung der Zentrale,
- für den Bereich Infrastruktur und Technik - Abteilung Großprojekte Bau,
- für die Abteilung der Geschäftsführung Marketing,
- für die Häuser dezentral und zentral,
- für den Bereich Gastronomisches Management und
- für die Abteilung der Geschäftsführung Pensionistenklubs.

Für den Bereich "Infrastruktur und Technik - Abteilung Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie, Team Technische Instandhaltung" wurden bis zum 19. Juni 2018 für Auftragsvergaben Staffeln bis 5.000,-- EUR, über 5.000,-- EUR bis 100.000,-- EUR und über 100.000,-- EUR im Hinblick auf die Zeichnung der Geschäftsstücke festgelegt sowie für die Rechnungsfreigabe bis 5.000,-- EUR und über 5.000,-- EUR.

Ab dem 20. Juni 2018 wurden für Auftragsvergaben, Staffeln bis 200,-- EUR, über 200,-- EUR bis 5.000,-- EUR, über 5.000,-- EUR bis 30.000,-- EUR, über 30.000,-- EUR bis 100.000,-- EUR und über 100.000,-- EUR im Hinblick auf die Zeichnung der Geschäftsstücke festgelegt sowie für die Rechnungsfreigabe bis 200,-- EUR, bis 5.000,-- EUR und über 5.000,-- EUR.

5.7.2 Im Laufe der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ergaben sich zunehmend Hinweise, dass die im anonymen Schreiben erwähnten Verhaltensweisen von

Mitarbeitenden des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser und den genannten Firmen zutreffen könnten.

Dass neue Firmen zum Zug kamen zeigte sich dahingehend, als das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser für die Schlosserarbeiten Rahmenvereinbarungen mit den Firmen C, D und E für den Leistungszeitraum 2015 bis 2018 getroffen hatte. Seit August 2017 wurden jedoch nicht nur die oben genannten Firmen seitens der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie", sondern auch die Firma F mit diversen Schlosserarbeiten beauftragt.

Der Mitarbeiter A des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wollte die Firma C (sie hatte eine Rahmenvereinbarung mit dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser für Schlosserarbeiten) mit Arbeiten an Brandschutztüren im Haus Jedlersdorf auf Basis ihres Angebotes vom März 2017 beauftragen. Die Bestellung der Firma C wurde vom zuständigen Abteilungsleiter nicht unterfertigt, auch sendete er eine Ablehnung dieser Bestellung. Der Teamleiter Haustechnik wies seinen Mitarbeiter A an, nicht die Firma C, sondern die teurer anbietende Firma F zu beauftragen. Auch sollten gemäß der Anordnung des Teamleiters jeden Monat Beauftragungen bis zu 4.999,-- EUR so lange erfolgen, bis alle Brandschutztüren im Keller repariert sein würden. Abermals wies der Mitarbeiter A seinen Vorgesetzten darauf hin, dass die Firma F die Reparaturarbeiten teurer anbot, was dieser jedoch ignorierte. Im Dezember 2017 schrieb der Mitarbeiter A an den Teamleiter Haustechnik, dass die Türen im Keller repariert wurden und er werde jedes Monat bis 4.999,-- EUR die Firma F beauftragen, bis alle Türen repariert wären. In einem separaten E-Mail wies er nochmal darauf hin, dass die Arbeiten der Firma F durchschnittlich teurer angeboten wurden.

5.7.3 Die Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser - interne Anweisung "Wertgrenzen/Zeichnungsberechtigungen", welche auf den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser beruhte, war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien im beschriebenen Fall mittels angeordneter Splitting von Aufträgen umgangen worden.

Die Wertgrenze für die Freigabe von Bestellungen und Rechnungen durch den Teamleiter Haustechnik lag aufgrund dieser Anweisung bei bis zu 5.000,-- EUR. Durch die Splittung der Aufträge war es somit den handelnden Mitarbeitenden der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" möglich, die Aufträge an die im anonymen Schreiben datiert mit 1. April 2019 erwähnten Firmen selbst zu erteilen. Diese Firmen konnten durch die beschriebenen Handlungen in den nachfolgenden Vergabeverfahren zu den "Rahmenvereinbarungen 2018" die von diesen Mitarbeitenden der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" vorgeschriebenen notwendigen "Mindest-Referenzen" vorweisen. Diese wurden in der Folge auch von den Firmen in den Vergabeverfahren vorgelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser aufgrund der dargestellten Sachverhalte, die Einhaltung von Vorgaben des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser für "Wertgrenzen & Unterschriftenregelungen" einer Überprüfung zu unterziehen.

Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob sich gegebenenfalls für die involvierten Mitarbeitenden rechtliche Konsequenzen ergeben würden.

5.7.4 Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ergab sich durch die dargestellte Vorgangsweise ein Schaden, welcher anhand der vorgelegenen Rechnungen allein im Haus Jedlersdorf rd. 8.665,-- EUR beträgt. Die Berechnung des Schadens erfolgte anhand der Differenz des Angebotes der Firma F zu jenem der Firma C. Da der Abteilungsleiter und der Teamleiter Haustechnik für alle Häuser des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser zuständig waren, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht auszuschließen, dass auch in anderen Häusern des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser eine ähnliche Vorgangsweise stattgefunden hat.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, den dargestellten Sachverhalt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob so wie beschrieben, auch in anderen Häusern des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vorgegangen wurde. Damit

sollte die Ordnungsmäßigkeit der Beauftragungen, der Leistungen und der Abrechnungen geprüft werden. Ein etwaiger Schaden wäre zu ermitteln und gegebenenfalls geltend zu machen.

5.7.5 Bereits im Jahr 2017 beauftragten einige Mitarbeitende der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" bis dahin nicht vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser beschäftigte, aber im anonymen Schreiben genannte Firmen mit Leistungen, die exakt in jenen Bereich des Auftragswertes fielen, welchen sie später in den Eignungskriterien (Technische Leistungsfähigkeit - Mindestreferenz) und Auswahlkriterien - Referenzen (Anzahl und Art der Referenzprojekte, Arbeitsprobe) der Teilnahmeunterlagen der jeweiligen Ausschreibungen zu den "Rahmenvereinbarungen 2018" bedungen hatten (s. Punkt 6.4).

5.8 Auftragswertschätzungen

5.8.1 Mit den Rahmenvereinbarungen, die im Jahr 2018 seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser ausgeschrieben wurden, beabsichtigte die Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" laufend im Rahmen von Kleinprojekten Einzelaufträge für die Sanierung, Instandsetzung bzw. Modernisierung in den Wohnhäusern und Klubs des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser abzuwickeln.

5.8.2 Der geschätzte Auftragswert ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu ermitteln und in der Ausschreibung ein nachvollziehbares Mengengerüst für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu erstellen, da ohne hinreichend konkretisierte(n) Leistungsbeschreibung und Leistungsumfang die Preisgestaltung für die Bieterin bzw. den Bieter ein unkalkulierbares Risiko bilden würde.

Der geschätzte Auftragswert einer Rahmenvereinbarung ist der für ihre gesamte Laufzeit geschätzte Gesamtwert aller aufgrund dieser Rahmenvereinbarung voraussichtlich zu vergebenden Aufträge.

Zur Vergleichbarkeit der Angebote und deren Kalkulierbarkeit muss daher der Leistungsgegenstand einer Rahmenvereinbarung soweit wie möglich bestimmt bzw. zumindest bestimmbar sein, weshalb es im Einzelfall auch erforderlich sein kann, weitergehende detaillierte Informationen wie beispielsweise Mengenstaffeln und Leistungsorte festzulegen.

Der Europäische Gerichtshof hat im Zusammenhang mit dem Transparenzgrundsatz mehrfach betont, dass alle für ein Vergabeverfahren relevanten Informationen von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen sind und dass diese bzw. dieser zu gewährleisten hat, dass alle interessierten Unternehmen ihre Entscheidung über die Teilnahme an Vergabeverfahren auf der Grundlage sämtlicher einschlägiger Informationen treffen können. Den Bietenden muss objektiv die Möglichkeit verschafft werden, sich eine konkrete Vorstellung von den fraglichen Leistungen zu machen, um daraufhin ein Angebot erstellen zu können. Entsprechend dem Europäischen Gerichtshof soll dadurch die Gefahr von Günstlingswirtschaft und Willkür seitens der Vergabestelle ausgeschlossen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien wies abschließend auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes hin, wonach eine Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliert und somit jeder nachfolgende Abruf unzulässig ist, sobald die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Gesamtmenge abgerufen hat (vgl. hierzu EuGH 19. 12. 2018, Rs C - 216/17 "Antitrust und Coopservice; Vergaberecht; Transparenzgebot bei Rahmenvereinbarungen").

5.8.3 Der Aufstellung über die "Auftragswertschätzung für Rahmenvereinbarungen 2018" der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" war zu entnehmen, dass die Grundlage für die einzelnen Auftragswertschätzungen pro Gewerk die Umsätze der Jahre 2015 bis 2017 bildeten, dies ohne Berücksichtigung *"der Projekte mit gesonderten Vergabeverfahren"*.

Für die neuen Rahmenvereinbarungen 2018 für die nächsten 3 Jahre wurden "Minder- bzw. Mehrprojekte" geschätzt und diese abgezogen bzw. hinzugerechnet. Der Betrag

der Auftragswertschätzung je Gewerk bildete die Grundlage für die Auswahl des jeweiligen zulässigen Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz. Die Dauer der neuen Rahmenvereinbarungen war mit maximal 3 Jahren (2 Jahre und als Option eine Verlängerung um 1 weiteres Jahr) angegeben.

Die Einschau in die Übersicht der "Auftragswertschätzung für Rahmenvereinbarungen 2018" zeigte, dass von 15 Gewerken die Auftragswertschätzungen von 10 Gewerken über 1 Mio. EUR lagen (s. Tabelle 1 in Punkt 5.9.8).

5.9 Grundlagen für die Vergabeverfahren im Zuge der Rahmenvereinbarungen 2018

5.9.1 Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser war als öffentlicher Auftraggeber im Sinn des Bundesvergabegesetzes zu werten. Es führte Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes u.a. zur Beschaffung von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen durch. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes waren sämtliche Mitarbeitende, die mit der Durchführung von Beschaffungen betraut waren. Im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser waren 8 Fachabteilungen, je nach Zuständigkeit, für die Vergaben und Beschaffungen von Waren und Leistungen verantwortlich.

5.9.2 Der "Arbeitsrichtlinie Beschaffung im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser" vom Dezember 2016 war zu entnehmen, dass die Beschaffungen von den beschaffenden Fachabteilungen zeitgerecht zu planen waren. Dies umfasste die budgetäre Planung und die Erstellung eines Zeitplans, der die Dauer der jeweiligen bereichsinternen Verfahrens- und Ausschreibungsgenehmigung, die Durchführung eines Vergabeverfahrens, sowie die Dauer eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Wien.

Die Durchführung von Vergabeverfahren erfolgte durch die beschaffenden Fachabteilungen. Dabei waren die Vorschriften des internen Vergabehandbuches einzuhalten und die jeweiligen Formularvorlagen zu verwenden. Die Unternehmensjuristin des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser konnte bei Bedarf zur vergabe- und

vertragsrechtlichen Unterstützung bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen auf Anforderung der Fachabteilung beigezogen werden. Soweit sich wirtschaftlich vorteilhafte Alternativen boten (z.B. Beschaffung über zentrale Beschaffungsstellen, Einkaufskooperationen), konnten diese Möglichkeiten genutzt werden. Hierbei war der wirtschaftliche Vorteil im Vergleich zur separaten Beschaffung durch das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser von der beschaffenden Fachabteilung schriftlich festzuhalten.

Die Wahl des jeweiligen Vergabeverfahrens, die Ermittlung des Schätzwertes sowie die jeweiligen Schritte im Verfahren (insbesondere die beim Verwaltungsgericht Wien bekämpfbaren Entscheidungen) waren zu Beweis Zwecken schriftlich zu dokumentieren ("Vergabeakt"). Bei Verfahren, die ohne öffentlichen Wettbewerb durchgeführt wurden, war der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser für die jeweilige Auftragsart zur Kenntnis zu bringen und diese als Vertragsgrundlage festzulegen.

5.9.3 Im "Vergabehandbuch - für die Beschaffung von Leistungen durch Organisationseinheiten des KWP - Allgemeiner Ablauf Version 3 - Stand Juli 2017", waren die Abläufe Vorbereitung der Ausschreibung, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die E-Vergabe, die Angebots- und Teilnahmephase, die Angebotsöffnung, die Angebotsprüfung, die Zuschlagserteilung sowie der Verfahrensabschluss beschrieben.

5.9.4 In der EU-Vergaberichtlinie wurde festgelegt, dass öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber ab 18. Oktober 2018 sämtliche Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich elektronisch abzuwickeln haben. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser ein entsprechendes elektronisches System gewählt und es wurden die zur sicheren elektronischen Signatur erforderlichen Hardwarekomponenten beschafft.

5.9.5 Dem Vergabehandbuch war zu entnehmen, dass seit 1. März 2017 alle Ausschreibungen des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser elektronisch, mittels einem Beschaffungsportal zu führen waren. Das Beschaffungsportal ist eine Einkaufsplattform, auf die sowohl Lieferantinnen bzw. Lieferanten, als auch Mitarbeitende der beschaffenden Abteilungen zugreifen können. Die Auftragnehmer können sich auf dem Beschaffungsportal über Ausschreibungen informieren und bewerben, die Ausschreibungsdokumente herunterladen, die Teilnahmeanträge und Angebote abgeben sowie an etwaigen Auktionen teilnehmen. Alle Beschaffungsprozesse würden der jeweils aktuellen Fassung des Bundesvergabegesetzes entsprechen.

5.9.6 Der Stadtrechnungshof Wien merkte an, dass für Vergabeverfahren bis zum 20. August 2018 das BVergG 2006 und ab 21. August 2018 das BVergG 2018 Gültigkeit besaß. Maßgebend für die Anwendung des jeweilig gültigen Bundesvergabegesetzes war der Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens.

Dies war insofern von Bedeutung, als nach dem BVergG 2006 zu Rahmenvereinbarungen angeführt war, dass Bauaufträge ausnahmsweise im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden konnten, wenn im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder eines durchgeführten wettbewerblichen Dialoges keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben wurden, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unannehmbar waren, und die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert wurden.

Eine zusätzliche Möglichkeit bestand, wenn der geschätzte Auftragswert 1 Mio. EUR nicht erreichte, Bauaufträge im Unterschwellenbereich im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben. Geschätzte Auftragswerte ab 1 Mio. EUR waren demnach im offenen bzw. nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung auszuschreiben.

Gemäß BVergG 2018 können Bauaufträge im Unterschwellenbereich nunmehr im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden. Erst wenn

der geschätzte Auftragswert bei Bauaufträgen mindestens 5.548.000,-- EUR (gültiger Schwellenwert im Prüfungszeitraum) beträgt, erfolgen die Vergaben von Aufträgen im Oberschwellenbereich.

5.9.7 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in das vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser genutzte Beschaffungsportal ergab, dass bei den insgesamt 15 eingesehenen Vergabeverfahren aufgrund des Zeitpunktes der Bekanntmachungen bei allen Vergabeverfahren das damals gültige BVergG 2006 anzuwenden war.

Für die Wahl der jeweiligen Vergabeart war jedenfalls der geschätzte Auftragswert maßgeblich. Bauaufträge konnten gemäß BVergG 2006 im Unterschwellenbereich im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn der geschätzte Auftragswert 1 Mio. EUR nicht erreichte. Die Wahl der Vergabeart des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung war seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bei 10 Vergaben vergaberechtswidrig - wie in der folgenden Tabelle dargestellt -, da die Auftragswertschätzungen je Gewerk entweder exakt bei bzw. über 1 Mio. EUR lagen.

Gemäß Angabe des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wurde die Wahl der Vergabeverfahrensart beim Verwaltungsgericht Wien nicht beeinsprucht und wurde somit bestandfest.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei künftigen Vergabeverfahren auf die Wahl der richtigen Vergabeart zu achten.

5.9.8 Anzumerken war bei Bauaufträgen, dass Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung auch gemäß BVergG 2006 unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, allerdings im Bereich der Stadt Wien gänzlich unüblich waren. Für den Stadtrechnungshof Wien erschloss sich die Zweckmäßigkeit der Verhandlungen für Bauleistungen im Zuge von Rahmenvereinbarungen nicht.

Tabelle 1: Ausschreibungen und Vergabeverfahren für Rahmenvereinbarungen 2018

Gewerke	Auftragswert-schätzung (netto) seitens des KWP	Ausschreibung Bekanntmachung auf dem Beschaffungsportal	Ausschreibung Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien	Seitens des KWP gewähltes Vergabeverfahren	Zulässiges bzw. unzulässiges Vergabeverfahren aufgrund des anzuwendenden BVergG 2006
Baumeister	2.400.000,00	22.01.2018	01.02.2018	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen im Unterschwellenbereich	unzulässig
Trockenbauarbeiten	2.200.000,00	10.04.2018	19.04.2018	s. oben	unzulässig
Dachdecker, Spengler, Schwarzdecker	3.000.000,00	03.07.2018	12.07.2018	s. oben	unzulässig
Möbeltischlerarbeiten	900.000,00	03.07.2018	12.07.2018	s. oben	zulässig
Schlosserarbeiten	1.500.000,00	10.04.2018	19.04.2018	s. oben	unzulässig
Fliesen- und Plattenlegearbeiten	900.000,00	26.06.2018	05.07.2018	s. oben	zulässig
Maler- und Anstreicherarbeiten	1.300.000,00	19.06.2018	28.06.2018	s. oben	unzulässig
Bodenlegearbeiten	900.000,00	18.06.2018	28.06.2018	s. oben	zulässig
Sanitär- und Heizungsinstallationen	2.200.000,00	16.05.2018	24.05.2018	s. oben	unzulässig
Elektroinstallationen	2.000.000,00	13.02.2018	22.02.2018	s. oben	unzulässig
Netzwerk- und Schwachstromtechnik	2.000.000,00	06.03.2018	15.03.2018	s. oben	unzulässig
Klima- und Kälteleistungen	1.000.000,00	27.07.2018	09.08.2018	s. oben	unzulässig
Sonnenschutzeinrichtungen	600.000,00	30.07.2018	09.08.2018	s. oben	zulässig
Baumkontrolle und Gartenarbeit	1.000.000,00	29.06.2018	12.07.2018	s. oben	unzulässig
Lüftungsanlagen	900.000,00	27.06.2018	05.07.2018	s. oben	zulässig

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.10 Geänderte Vorgangsweise bei den "Rahmenvereinbarungen 2018"

5.10.1 Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser nutzte nach eigenen Angaben im Jahr 2018 erstmals für die Ausschreibungen zu den Rahmenvereinbarungen ein elektronisches Beschaffungsportal und eine Abgabe von Angeboten in Papierform war bei diesen Vergabeverfahren nicht mehr zulässig.

Die Ausschreibungsunterlagen für die Rahmenvereinbarungen wurden durch den Abteilungsleiter und die Teamleiterin der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude &

Energie" erstellt. Bei den Vergabeverfahren zu den "Rahmenvereinbarungen 2018" sollten, entgegen der in Punkt 5.3 dargelegten Vorgangsweise, pro Gewerk Rahmenvereinbarungen nur mehr mit 2 Firmen anstatt wie früher mit 3 Firmen abgeschlossen werden.

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser führte 2-stufige Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen über die Erbringung der jeweiligen Gewerke durch. Hinsichtlich des Verfahrens-ablaufes war festgelegt, dass in der ersten Stufe die bewerbenden Firmen in ihren Teilnahmeanträgen die bedungenen Eignungskriterien und Auswahlkriterien - Referenzen nachzuweisen hatten. Diese wurden vom Abteilungsleiter und der Teamleiterin in den Ausschreibungsunterlagen (Teilnahmeunterlagen) festgelegt. Die Nachweise waren notwendig, um Referenzpunkte (möglichst hohe Gesamtpunkteanzahl) zu erlangen, um zur zweiten Stufe des Verhandlungsverfahrens zugelassen zu werden.

Vorgegeben war, dass die eingelangten Teilnahmeanträge der bewerbenden Firmen geprüft und bewertet werden sollten und die 4 Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktezahl beim Auswahlverfahren zur zweiten Stufe zugelassen und in der Folge aufgefordert werden, anhand von gesondert übermittelten Ausschreibungsunterlagen ein Erstangebot zu legen. Danach erfolgte die Verhandlungsrunde und nach Abschluss dieser wurden die Bietenden aufgefordert ein Zweitangebot zu legen. Unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien wurden jene 2 Bietenden ermittelt, mit denen jeweils eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde.

5.10.2 Der Stadtrechnungshof Wien wählte aus den in der Tabelle 1 aufgelisteten 15 Vergabeverfahren zu den Rahmenvereinbarungen im Jahr 2018 das Vergabeverfahren für die Schlosserarbeiten (s. Punkt 6.) und die Lüftungsanlagen (s. Punkt 7.) aus und unterzog diese einer näheren Betrachtung. Dies, da anhand der im Prüfungszeitraum vorgelegenen Unterlagen und auch den im anonymen Schreiben erwähnten Zusammenhängen zwischen der Beauftragung von Unternehmen zur Erlangung von Referenzpunkten, der Umgehung von Wertgrenzen und das mögliche Naheverhältnis zwischen Mitarbeitenden der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie",

dem zuständigen Bereichsleiter und den genannten Unternehmen nachgegangen werden konnte. Anhand des Vergabeverfahrens für die Schlosserarbeiten werden die Vergabeschritte und die Vorgaben des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser dargestellt. Zu Vergleichszwecken zog der Stadtrechnungshof Wien punktuell die Vergabeverfahren für die Baumeisterarbeiten heran.

6. Vergabeverfahren für die Schlosserarbeiten

6.1 Auftragswertschätzung

Die Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" schätzte im März 2018 den Auftragswert für die Schlosserarbeiten für 3 Jahre mit 1,5 Mio. EUR. In der Unterlage war als Verfahrensart gemäß Bundesvergabegesetz für Bauaufträge im Unterschwellenbereich ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen angeführt.

6.2 Verfahrensablauf

Das Verhandlungsverfahren sollte als 2-stufiges Verfahren durchgeführt werden, wobei in der ersten Stufe die fristgerecht eingereichten Teilnahmeanträge der Bewerbenden anhand der ausgeschriebenen Eignungs- und Auswahlkriterien zu prüfen waren. Die 4 geeigneten und ausgewählten Bewerbenden würden in die erste Stufe des Verfahrens eingeladen und zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Anschluss würden Verhandlungen mit mehreren Bietenden durchgeführt werden und in der zweiten Stufe das voraussichtlich letzte und endgültige Angebot eingeholt werden. Es war geplant, Rahmenvereinbarungen mit 2 Firmen abzuschließen.

Die aufgrund der Rahmenvereinbarung abzurufenden Leistungen sollten insbesondere laufende Kleinprojekte für allgemeine Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, Umbauten für Barrierefreiheit und für gepflegtes oder betreutes Wohnen beinhalten. Ergänzend war diesbezüglich in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass zudem neben dem Tätigwerden im Rahmen von Kleinprojekten beabsichtigt sei, die Rahmenvereinbarungsparteien bei "größeren" Aufträgen - sofern vergaberechtlich zulässig - zur Angebotslegung in Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung aufzufordern.

6.3 Bekanntmachungen

Für den "Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Schlosserarbeiten in Form von Einzelaufträgen im Rahmen von Kleinprojekten" schaltete das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser am 10. April 2018 auf dem Beschaffungsportal die Freigabe zum Herunterladen der Ausschreibungsunterlagen. Zeitgleich ersuchte es die Magistratsabteilung 53 um Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien, welche am 19. April 2018 erfolgte.

6.4 Teilnahmeanträge

6.4.1 Die Teilnahmeanträge für die Ausschreibung der Schlosserarbeiten-Rahmenvereinbarung waren von den interessierten Firmen bis zum 3. Mai 2018 auf dem Beschaffungsportal elektronisch abzugeben. Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass insgesamt 13 Firmen die Teilnahmeunterlagen einsahen, jedoch nur drei ihre Teilnahmeanträge abgaben.

Hinsichtlich des Verfahrensablaufes war festgelegt, dass das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser die eingelangten Teilnahmeanträge der bewerbenden Unternehmen zunächst in einem Eignungsverfahren anhand festgelegter, unternehmensbezogener Eignungskriterien prüfte.

6.4.2 Bei der Eignungsprüfung galt es für die Bewerberinnen bzw. Bewerber die Mindestanforderungen gemäß den Ausschreibungsunterlagen anhand der Angaben in ihren Teilnahmeanträgen zu erfüllen. Geprüft wurden das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß Bundesvergabegesetz, die Befugnis, die finanzielle, die wirtschaftliche sowie die technische Leistungsfähigkeit.

Erwähnenswert erschienen in diesem Zusammenhang die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit. Dazu waren Unterlagen von zumindest einem fach einschlägigen Referenzprojekt in den letzten 3 Jahren vorzulegen. Gefordert war, dass es sich dabei um die Sanierung bzw. Adaptierung einer Wohneinrichtung für betreuungs- oder pflegebedürftige Personen (nicht bloß vorübergehende Unterbringung, keine

Tageszentren) bei laufendem Betrieb handeln musste. Die Werte der diesbezüglich nachzuweisenden Aufträge hatten zwischen 1.000,-- EUR bis max. 20.000,-- EUR zu betragen. Ferner war auch eine diesbezügliche Bestätigung der ehemaligen Auftraggeberin bzw. des ehemaligen Auftraggebers darüber beizubringen.

Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche die Eignungskriterien erfüllten, wurden dem Auswahlverfahren zugeführt. Die unternehmensbezogenen Angaben in den Teilnahmeanträgen der Bewerberinnen bzw. Bewerber wurden anhand der erzielten Punktezahl bei den Auswahlkriterien gereiht. Maßgeblich waren Referenzaufträge betreffend Schlosserarbeiten im Rahmen einer Sanierung bzw. Adaptierung einer Wohneinrichtung für betreuungs- oder pflegebedürftige Personen (nicht bloß vorübergehende Unterbringung) und zwar bei laufendem Betrieb (keine Tageszentren). In Summe wurden maximal 5 zusätzliche Bezug habende Referenzprojekte in die Bewertung miteinbezogen. Die Werte der nachzuweisenden früheren Aufträge hatten neuerlich für die Schlosserarbeiten zwischen 1.000,-- EUR und max. 20.000,-- EUR zu betragen und mussten innerhalb der letzten 3 Jahre beendet worden sein. Als Vergleich dazu durften sich beispielsweise in der Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten die Werte der nachzuweisenden früheren Aufträge auf einen noch geringeren Wert, nämlich auf zumindest 1.000,-- EUR bis zu max. 10.000,-- EUR belaufen.

6.4.3 Hinsichtlich der Auftragswerte bei den Schlosserarbeiten war anzumerken, dass zwar auch solche über 20.000,-- EUR berücksichtigt, jedoch niedriger bewertet wurden. Konnten beispielsweise für ein Referenzprojekt bis 20.000,-- EUR max. 10 Punkte erzielt werden, so wurden für Referenzprojekte über 20.000,-- EUR Auftragswert höchstens 7 Punkte vergeben. Dieser Punkteabzug wurde damit begründet, dass bei Aufträgen über der Grenze von 20.000,-- EUR eine geringere Vergleichbarkeit mit den ausschreibungsgegenständlichen Leistungen bestehe. Ein weiterer Punkteabzug war vorgesehen, wenn aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass das Referenzprojekt - gleich aus welchem Grund - vorzeitig beendet worden war. In diesem Fall wurden die Punkte halbiert. Es konnten somit nur 5 bzw. 3,5 Punkte erzielt werden. Andere Fälle, bei denen Punkte abgezogen werden konnten, waren nicht vorgesehen.

6.4.4 Im Folgenden werden detailliert die Auswahlkriterien dargestellt:

Die auf die erwähnte Weise ermittelten vorläufigen Referenzpunkte wurden in einem weiteren Schritt mit bestimmten, vom jeweiligen Referenzprojekt abhängigen, Multiplikatoren vervielfacht. Diese Multiplikatoren stellten auf Merkmale der Referenzprojekte der Bewerberinnen bzw. Bewerber ab.

Mit dem Faktor 0,25 wurden die Punkte einer vorgelegten Referenz multipliziert, wenn die seinerzeitigen Arbeiten während des laufenden Betriebs einer Wohneinrichtung ausgeführt worden waren. Der Faktor erhöhte sich auf 0,5, wenn sich die vorgelegte Referenz auf eine Wohneinrichtung für Personen mit Betreuungs- und Pflegebedarf bezog. Den höchsten Faktor von 1,0 erzielte eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit einer Referenz, welche die Schlosserarbeiten während des laufenden Betriebs einer Wohneinrichtung für gesundheitlich eingeschränkte alte Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfasste.

In Summe konnten bei diesem Auswahlkriterium bei fünf vorgelegten Referenzen max. 50 Punkte erzielt werden.

Die maximale Punkteanzahl pro Referenz, also zehn Punkte, konnte eine Bewerberin bzw. ein Bewerber somit durch einen nachgewiesenen Referenzauftrag mit einem Auftragswert zwischen 1.000,-- EUR bis max. 20.000,-- EUR erzielen, für Schlosserarbeiten während des laufenden Betriebs in einer Wohneinrichtung für gesundheitlich eingeschränkte alte Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf.

Das zweite Auswahlkriterium, für das max. 60 Punkte erreicht werden konnten, wurde als "Arbeitsprobe" bezeichnet. Der Zweck lag darin, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Basis einer der von ihr bzw. ihm eingereichten Referenz ihre bzw. seine diesbezüglichen Kenntnisse bei der Erbringung von Schlosserarbeiten während des laufenden Betriebs nachweisen sollte.

Darzustellen war eine Beschreibung und Darlegung eines Ablaufschemas, einer Checkliste oder Ähnlichem, wodurch die Methode und Vorgangsweise bei der Inanspruchnahme für eine Sanierung bzw. Adaptierung von Beginn bis zur Fertigstellung und Abrechnung des betreffenden Referenzauftrages veranschaulicht werden sollte. Der Umfang dieser Arbeitsprobe durfte 3 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten und musste klar und nachvollziehbar einer vorgelegten Referenz zuzuordnen sein. Besondere Berücksichtigung sollten darin Anforderungen an die Leistungserbringung in einem Wohnbereich finden.

Beurteilt wurde bei dieser Ausarbeitung zunächst die klar nachvollziehbare Leistungsabwicklung, die darauf schließen lassen sollte, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die vertraglich vereinbarten Termine einhält; ferner, dass sie bzw. er die Leistungserbringung und Vorbereitungsmaßnahmen für Arbeiten an einer Bestandsanlage bei einem im Betrieb befindlichen Objekt kannte, darüber hinaus den Arbeitsablauf bis zum Schluss kannte und schließlich die Art und Weise, wie sie bzw. er die Qualität der Ausführung sichert.

Für eine Arbeitsprobe, die diesen Anforderungen entsprach, wurden zunächst 30 Punkte als Ausgangsbewertung vergeben. Die Beurteilung erfolgte nach den Subkriterien "Aufbereitung" und "inhaltliche Qualität" und wurde anhand von Multiplikatoren vorgenommen.

Die Beurteilung der Arbeitsprobe erfolgte durch eine Kommission der Auftraggeberin. Ausgehend von der Ausgangsbewertung wurde von der Kommission für die Arbeitsprobe unter Heranziehung der entsprechenden Multiplikationsfaktoren ein Wert für den Multiplikator bei den Subkriterien "Aufbereitung" und "inhaltliche Qualität" ermittelt.

Der Multiplikator zum Subkriterium "Aufbereitung" erstreckte sich über eine Bandbreite von 0,0 bis 1,0. Wurde die Aufbereitung der Arbeitsprobe als "unverständlich, nicht nachvollziehbar, nicht schlüssig dargestellt" bewertet, betrug der Wert 0. Konnte

die Darstellung der Arbeitsprobe jedoch als "verständlich, nachvollziehbar und schlüssig" angesehen werden, so war die Ausgangsbewertung mit 1,0 zu multiplizieren. Bei dazwischen liegenden Aufbereitungen wurde der Multiplikator anhand linearer Interpolation ermittelt.

Die Multiplikation der Ausgangsbewertungen mit dem ermittelten Wert des Multiplikators "Aufbereitung" ergab ein Zwischenergebnis für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber. Jedes der Zwischenergebnisse bildete einen neuen Ausgangswert für die jeweilige Bewerberin bzw. für den jeweiligen Bewerber.

Im nächsten Schritt wurde die "inhaltliche Qualität" der Arbeitsprobe bewertet. Maßgeblich war dafür ein Multiplikator, der in einer Bandbreite von 0,0 bis 2,0 liegen konnte. Wurde demnach die Darstellung der Leistungsabwicklung mit den Worten "unvollständig und berücksichtigt zudem keines der Ziele Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit" von der Kommission bewertet, lag der Multiplikator bei 0. Der Multiplikator mit dem Wert 2,0 gebührte dann, wenn die Darstellung der Leistungsabwicklung als vollständig und die Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umfassend beurteilt wurde. Bei einer dazwischen gelegenen inhaltlichen Qualität erfolgt die Ermittlung des Multiplikators anhand linearer Interpolation. Danach wurden die oben erwähnten neuen Ausgangswerte mit dem ermittelten Multiplikator vervielfacht. So wurde der endgültige Wert für das Auswahlkriterium "Arbeitsprobe" einer jeden Bewerberin bzw. eines jeden Bewerbers ermittelt.

Schließlich wurden die erzielten Punkte bei den beiden Auswahlkriterien zusammengezählt, sodass die endgültige (Gesamt-)Punktezahl gebildet wurde. In Summe konnte jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber unter Zugrundelegung der 30 Ausgangspunkte für eine entsprechende Arbeitsprobe bei bestmöglicher Beurteilung der "Aufbereitung" und "inhaltlichen Qualität" 60 Punkte erreichen. Die erzielten Punkte bei den beiden Auswahlkriterien wurden zusammengezählt, womit eine Gesamtpunkteanzahl je Bewerberin bzw. Bewerber festgelegt wurde.

6.4.5 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass das Auswahlverfahren ein geschlossenes System darstellte und als in sich schlüssig anzusehen war.

6.4.6 Die von den Firmen abgegebenen Teilnahmeanträge zu den Rahmenvereinbarungen für die Schlosserarbeiten und die Baumeisterarbeiten wurden von der Teamleiterin und dem Mitarbeiter B geprüft. Beispielsweise zeigte sich bei den Schlosserarbeiten, dass als Unternehmensreferenz die Firma F und die Firma C als Auftraggeberin bzw. Auftraggeber für Referenzprojekte jenen Mitarbeiter nannten, der im Zuge der Prüfung der Teilnahmeanträge diese auch bestätigt hatte. Ein ähnliches Bild zeigte sich vergleichsweise bei den Baumeisterarbeiten, wo als Unternehmensreferenz die Firmen A und G als Auftraggeber für Referenzprojekte die Mitarbeitenden B und C des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser nannten. Die Teamleiterin überprüfte die in den Ausschreibungen bedungenen Referenzen und bewertete diese im Zuge der Prüfung der Teilnahmeanträge selbst.

6.4.7 Dem Protokoll über die Prüfung der Teilnahmeunterlagen für die Schlosserarbeiten vom Juni 2018 war zu entnehmen, dass eine von 3 Firmen nach Ansicht des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser die Eignungskriterien nicht erfüllte, weshalb das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser auf eine Auswahlprüfung verzichtete, da die beiden geeigneten Bewerberinnen zur Angebotslegung berechtigt wären.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt hierzu fest, dass jene Firma, welche die Eignungskriterien des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser nicht erfüllte, Referenzprojekte und Arbeitsproben vorlegte. So wurden Arbeiten in einem Spital mit einem Auftragswert von rd. 90.000,-- EUR, rd. 109.000,-- EUR und rd. 158.000,-- EUR, in einem heilpädagogischen Zentrum in der Höhe von rd. 17.000,-- EUR, welche allerdings 4 Jahre zurücklagen sowie in einer Wohneinrichtung in der Höhe von rd. 31.000,-- EUR vorgelegt. Da diese Projekte jedoch nicht den ausgeschriebenen Anforderungen der bedungenen Eignungskriterien (Technische Leistungsfähigkeit - "Mindest-Referenz") und Auswahlkriterien - Referenzen (Anzahl und Art der Referenzprojekte, Arbeits-

probe) hinsichtlich der Einschränkung und Bewertung der monetären Höhe der Auftragswerte bis zu 20.000,-- EUR entsprachen, wurde diese Firma vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Festzuhalten war, dass die Ausschreibungsunterlagen nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien mit dem Bundesvergabegesetz im Einklang standen, beim Verwaltungsgericht Wien nicht beeinsprucht und somit bestandfest wurden. Allerdings entstand der Eindruck, dass die beschriebene Vorgangsweise zur Erlangung der notwendigen Referenzen samt der entsprechenden Bewertung der Referenzen und Auswahlkriterien Firmen begünstigte, die bereits im Vorfeld zu den Ausschreibungen zu den "Rahmenvereinbarungen 2018" mit Kleinaufträgen vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser beauftragt wurden.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wurden die Vorgaben im monetären, lokalen und zeitlichen Rahmen für die Referenzaufträge seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser zu sehr wettbewerbseinschränkend ausgeschrieben. Es konnten jene Firmen, welche bereits im Vorfeld zu den Ausschreibungen zu den Rahmenvereinbarungen Aufträge mit den definierten Vorgaben ausführten, die volle Punkteanzahl bei den notwendigen Referenzen erlangen, um zur ersten Stufe im Verhandlungsverfahren eingeladen zu werden. Deshalb empfahl der Stadtrechnungshof Wien, um den Wettbewerb zu fördern, dass die Vorgaben des monetären, lokalen und zeitlichen Rahmens für die Auswahlkriterien (Referenzaufträge) evaluiert und gegebenenfalls weiter gefasst werden.

6.5 Verhandlungsverfahren - erste Stufe

6.5.1 Im Anschluss an die Abgabe der Teilnahmeanträge wurden die verbliebenen zwei Bewerberinnen für die erste Stufe des Verhandlungsverfahrens zugelassen und in der Folge aufgefordert, anhand von gesondert übermittelten Ausschreibungsunterlagen ein Erstantebot zu legen. Diese würden Grundlage des Verhandlungsverfahrens sein.

Im Beschaffungsportal waren der Beginn des Verfahrens mit 14. Juni 2018 und die Angebotsabgabe mit 28. Juni 2018 angegeben. Dem Angebotsöffnungsprotokoll für die

Schlosserarbeiten war zu entnehmen, dass die Angebotsöffnung am 28. Juni 2018 stattfand. Ferner, dass die 2 Bewerberinnen ein Angebot abgaben, jenes der Firma C hatte einen Angebotspreis in der Höhe von 1.932.598,80 EUR und jenes der Firma F einen in der Höhe von 2.080.959,50 EUR.

6.5.2 Nach Prüfung der Ausschreibungskonformität der Erstantgebote erfolgte die Verhandlung mit den Bieterinnen. Diese wurden zu einer Verhandlungsrunde im Juli 2018 eingeladen und im Anschluss daran wurden diese aufgefordert ein Zweitangebot zu legen.

Bei der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass sich die vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser verfassten Protokolle inhaltlich nur marginal voneinander unterschieden und der Form nach standardisierten Verhandlungsprotokollen glichen. Der Stadtrechnungshof Wien hatte daher Grund zur Annahme, dass die Verhandlungsverfahrensprotokolle nach Legung der Erstantgebote nicht den tatsächlichen Gesprächs- und Verhandlungsinhalt wiedergaben.

6.6 Verhandlungsverfahren - zweite Stufe

6.6.1 Sollten in einem Verfahren mehrere Bietende die zweite Stufe erreichen, dann erfolgt die Vergabe nach dem Bestbieterprinzip (wirtschaftlich und technisch günstigstes Angebot). Neben dem niedrigsten Angebotspreis (wirtschaftliches Zuschlagskriterium) wurde die Ausarbeitung einer "Projektdokumentation" (qualitatives Zuschlagskriterium) bedungen. Die Beurteilung des qualitativen Zuschlagskriteriums erfolgte durch eine Kommission des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser. Insgesamt konnten 100 Punkte erzielt werden, wobei beim Angebotspreis max. 85 Punkte und bei der "Projektdokumentation" bis zu 15 Punkte erzielt werden konnten.

Die Punkteanzahl des jeweiligen Angebotes ergab sich aus dem Preisminimum (der niedrigste angebotene Preis) dividiert durch den Gesamtpreis des betreffenden Angebotes mal 85.

Die Aufgabenstellung bei der Ausarbeitung der Projektdokumentation bestand im Wesentlichen in einer Dokumentation der Leistungserbringung gegenüber dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser als Auftraggeber. Sie sollte die Nachvollziehbarkeit der erbrachten Arbeiten erleichtern.

Zu diesem Zweck hatten die Bietenden ein Formblatt zu erstellen, das auf sämtliche Umstände bei der Leistungserbringung Bedacht nahm. So sollten etwa Angaben über Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, falls erforderlich eine Bestätigung über die Einschulung der Mitarbeitenden des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, verwendete Materialien, Fabrikate, Beschichtungen und Farben, etc. enthalten sein. Der Umfang der Ausarbeitung durfte insgesamt eine Seite (DIN A4) nicht überschreiten. Die Ausarbeitung hatte auf die Besonderheiten des Ausschreibungsgegenstandes (konkret Schlosserarbeiten) Bedacht zu nehmen und sollte jedenfalls geeignet sein, im Fall des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung zum Einsatz zu gelangen.

Beurteilt wurden die vorgelegten Ausarbeitungen beim Subkriterium "Art der Aufbereitung" im Hinblick auf die Verständlichkeit und die Nachvollziehbarkeit. Bis zu 5 Punkte konnten hier erreicht werden.

Beim zweiten Subkriterium "Inhaltliche Qualität der Aufbereitung" wurden die Vollständigkeit, die Schlüssigkeit und die praktikable Verwirklichung der angeführten Zielsetzungen, ein Nachvollziehen der erbrachten Arbeiten zu ermöglichen und künftige Sanierungen und Adaptierungen zu erleichtern, als maßgeblich erachtet. Maximal waren 10 Punkte zu lukrieren.

Jedes Subkriterium wurde nach dem Schulnotensystem (sehr gut, gut, befriedigend, genügend und nicht genügend erfüllt) bewertet. 0 Punkte wurden bei einem Subkriterium vergeben, wenn die zugehörigen Aspekte (entsprechend den dargestellten Subkriterien) nicht genügend erfüllt wurden. Die jeweilige Maximalpunktzahl wurde vergeben, wenn die zugehörigen Aspekte sehr gut erfüllt waren. Dazwischen

wurden die Punkte linear abgestuft vergeben. In Summe konnten mit den dargestellten Subkriterien max. 15 Punkte erreicht werden. Die Beurteilung der Ausarbeitungen erfolgte durch eine Kommission des Auftraggebers.

Erstgereichte Bieterin bzw. erstgereihter Bieter des Vergabeverfahrens war jene Bieterin bzw. jener Bieter, deren bzw. dessen Angebot die höchste Punkteanzahl (Summe der Punkte für die Zuschlagskriterien "Angebotspreis" und "Ausarbeitung, Projektdokumentation") aufwies. Zweitgereichte Bieterin bzw. zweitgereihter Bieter des Vergabeverfahrens war jene Bieterin bzw. jener Bieter, deren bzw. dessen Angebot die zweithöchste Punkteanzahl (Summe der Punkte für die Zuschlagskriterien "Angebotspreis" und "Ausarbeitung, Projektdokumentation") erreichte. Mit beiden Bietenden würde eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

6.6.2 Nach Abschluss der Verhandlungsrunde waren die Bietenden angehalten, auf Grundlage der Ergebnisse der Verhandlungen eine Überarbeitung ihrer Erstangebote vorzunehmen, hiezu wurde ihnen ein neues Leistungsverzeichnis übermittelt. Die Zweitangebote waren als Letztangebote zu werten.

Die Angebotsöffnung fand am 16. Juli 2018 statt, wobei beide Bieterinnen basierend auf dem Leistungsverzeichnis ein Angebot legten. Die Firma C legte ein Angebot in der Höhe von 1.354.788,80 EUR und die Firma F eines in der Höhe von 1.452.507,50 EUR.

6.7 Abschluss Rahmenvereinbarungen für die Schlosserarbeiten

6.7.1 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung war die Erbringung von Schlosserarbeiten für die Wiener Pensionisten-Wohnhäuser und Pensionistenklubs des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser. Die Leistungsabrufe beinhalteten jeweils die Erbringung von Arbeiten in Form von einzelnen Kleinaufträgen und Kleinprojekten. Für die Rahmenvereinbarung wurden die Häuser auf 2 Pakete, Paket A und Paket B, aufgeteilt. Der erstgereichten Rahmenvereinbarungspartnerin wurde das Paket A und der zweitgereichten Rahmenvereinbarungspartnerin wurde das Paket B zugewiesen. Die Leistungsabrufe für kleinere Aufträge erfolgten durch die einzelnen Wiener Pensionis-

ten-Wohnhäuser und Pensionistenklubs. Die Leistungserbringung hatte nach vorherigem Abruf durch den Auftraggeber unmittelbar unter Zugrundelegung des Leistungsverzeichnisses unter Angabe der zu erbringenden Leistung zu erfolgen.

Daneben kann das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, insbesondere Abteilungen der Zentrale im Bereich "Infrastruktur und Technik" für größere Aufträge unmittelbar aus der Rahmenvereinbarung Leistungen abrufen. Dies kann sowohl in Form einer unmittelbaren Beauftragung einer Rahmenvereinbarungspartnerin bzw. eines Rahmenvereinbarungspartners, als auch in Form eines Kleinwettbewerbs zwischen beiden Rahmenvereinbarungspartnerinnen bzw. Rahmenvereinbarungspartnern erfolgen. Im Rahmen der Leistungsabrufe für größere Aufträge konnten die Auftraggeber ferner Verhandlungen über Preisnachlässe auf die angebotenen Konditionen für einzelne Kleinaufträge führen.

In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass es sich um eine Rahmenvereinbarung gemäß Bundesvergabegesetz handelte, also um eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung, das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser als Auftraggeber. Der Auftraggeber sicherte daher der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer weder Exklusivität für die ausgeschriebenen Leistungen noch den Abruf bestimmter Auftragsvolumina zu. Der Auftraggeber war somit berechtigt, auch Drittfirmen mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

6.7.2. Die Rahmenvereinbarung für die Schlosserarbeiten wurde mit der erstgereihten Bieterin der Firma C am 9. August 2018 und jene mit der zweitgereihten Firma F am 16. August 2018 geschlossen.

6.8 Feststellung zu den Vergabeverfahren

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war das Vergabeverfahren zwar formal entsprechend dem Bundesvergabegesetz abgewickelt worden. Allerdings erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien die Zweckmäßigkeit des gesamten Verfahrensablaufes insofern nicht, als vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vor jeder Beauftragung nochmals ein Angebot für die durchzuführenden Leistungen eingeholt

werden muss. Dies entweder von jenen Firmen, mit denen die Rahmenvereinbarung geschlossen wurde oder gegebenenfalls von Drittfirmen. Dadurch entsteht nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ein zusätzlicher administrativer Aufwand, da die Leistung beschrieben, die notwendigen Mengen ermittelt und angegeben werden müssen sowie die eingeholten Angebote überprüft und die Preisangemessenheit bestätigt werden muss. Dies würde bei dem Abschluss von Rahmenverträgen nicht der Fall sein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher Überlegungen dahingehend anzustellen, ob der Abschluss von Rahmenverträgen zweckmäßiger wäre.

7. Vergabeverfahren für Lüftungsanlagen

Im Dezember 2019 wurde an den Stadtrechnungshof Wien ein Schreiben von einem Unternehmen gerichtet, dessen Inhalt die Vorgangsweise im Zuge des Vergabeverfahrens Rahmenvereinbarung "Lüftungsanlagen" und die Verhaltensweise von Mitarbeitenden des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser war. Der Stadtrechnungshof Wien nahm dieses Schreiben zum Anlass, das Vergabeverfahren "Lüftungsanlagen" einer näheren Prüfung zu unterziehen.

7.1 Auftragswertschätzung

Die Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" schätzte im Jahr 2018 den Auftragswert für die "Lüftungsanlagen" mit 900.000,-- EUR für eine Laufzeit von 2 Jahren mit der Option für eine Verlängerung um 1 Jahr. In der Unterlage war als Verfahrensart gemäß Bundesvergabegesetz für Bauaufträge im Unterschwellenbereich ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen angeführt.

Das Verhandlungsverfahren sollte als 2-stufiges Verfahren durchgeführt werden, wobei in der ersten Stufe die fristgerecht eingereichten Teilnahmeanträge der Bewerbenden anhand der ausgeschriebenen Eignungs- und Auswahlkriterien geprüft werden würden. Die geeigneten und ausgewählten Bewerbenden würden in die zweite Stufe des Verfahrens eingeladen und zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. In der

zweiten Stufe würden Verhandlungsverfahren mit mehreren Bietenden durchgeführt werden, wobei bei den Rahmenvereinbarungen geplant war, diese mit 2 Firmen abzuschließen.

7.2 Bekanntmachungen

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser schaltete am 27. Juni 2018 auf dem Beschaffungsportal die Freigabe zum Herunterladen der Ausschreibungsunterlagen für die "Lüftungsanlagen - Rahmenvereinbarung" über die laufenden Wartungen, Überprüfungen und Erneuerungen in den Wohnhäusern und Pensionistenklubs des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser. Zeitgleich ersuchte es die Magistratsabteilung 53 um Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien, welche am 5. Juli 2018 erfolgte.

7.3 Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge für die Ausschreibung der Rahmenvereinbarung für die Lüftungsanlagen waren von den interessierten Firmen bis zum 19. Juli 2018 auf dem Beschaffungsportal elektronisch abzugeben. Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass bis zum 18. Juli 2018 insgesamt 10 Firmen die Teilnahmeunterlagen einsahen, aber nur 2 ihre Teilnahmeanträge abgaben. Seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser erfolgte am 18. Juli 2018 eine Verlängerung der Abgabefrist. Als Begründung wurde genannt, dass *"aufgrund eines von einem interessierten Unternehmen heran getragenen Wunsches"* eine Fristerstreckung erfolge. Als neues Abgabedatum wurde der 24. Juli 2018 festgelegt. Diesmal sahen 12 Firmen in die Teilnahmeunterlagen ein und 6 gaben ihre Teilnahmeanträge ab.

Die Prüfung ergab, dass, wie in den Teilnahmeunterlagen festgelegt wurde, 4 geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Teilnahme in die zweite Verfahrensstufe eingeladen wurden. Bei der Eignungsprüfung seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, wurde festgestellt, dass bei einer Bewerberin die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben war und eine weitere Bewerberin aufgrund der Auswahlprüfung ausgeschieden wurde. Hiezu war festzuhalten, dass das

Prozedere bzgl. der Auswahlkriterien (Referenzprojekte) analog zum Vergabeverfahren zu den Schlosserarbeiten im Punkt 6.4 beschrieben erfolgte.

7.4 Verhandlungsverfahren - erste Stufe

7.4.1 Wie dem Beschaffungspotential zu entnehmen war, waren der Beginn des Verhandlungsverfahrens mit 29. Oktober 2018 und die Angebotsabgabe mit 14. November 2018 angegeben. Dem Angebotsöffnungsprotokoll für die "Lüftungsanlage - Rahmenvereinbarung" war zu entnehmen, dass die Angebotsöffnung am 14. November 2018 stattfand. Ferner, dass nunmehr 3 Bewerberinnen ein Angebot abgaben. Die Firma H legte ein Angebot in der Höhe von 694.296,38 EUR, die Firma J eines in der Höhe von 768.496,20 EUR und die Firma I eines in der Höhe von 920.347,50 EUR.

7.4.2 Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser schied am 15. November 2018 das Angebot der Firma I aus. Als Begründung wurde angeführt, dass die Firma I ein "unzulässiges Teilangebot" gelegt hätte, weshalb gemäß Bundesvergabegesetz eine Ausscheidungsentscheidung getroffen werden musste.

Auch wenn im Leistungsverzeichnis unter Punkt 4 "Bestimmungen zur Angebotslegung" beispielweise unter 4.1 "Rechenfehler-Regelung", 4.2 "Vollständigkeit der Angebote" oder 4.5 "Unzulässigkeit von Teilangeboten" Gründe festgelegt waren, die zum Ausscheiden eines Angebotes führten, konnte der Stadtrechnungshof Wien anhand der vorgelegten Unterlagen die Vorgehensweise des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser nicht nachvollziehen.

Dies insofern, als die Firma I in ihrem elektronischen Angebot in den befüllbaren Feldern der "Bieterlücke" sowohl ihre angebotenen Fabrikate, als auch ihre Nachlässe bzw. Aufschläge eintrug. Jedoch fehlten diese Nachlässe bzw. Aufschläge in den Rubriken "Lohn" und "Sonstiges", wodurch bei diesen Positionen keine Einheitspreise und somit auch keine Positionspreise im Angebot ausgewiesen wurden. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre dies im Zuge des Verhandlungsgesprächs mit der Firma I aufzuklären gewesen und bei erfolgreicher Aufklärung die Firma I zur zweiten

Verhandlungsrunde zuzulassen gewesen, da es sich aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien um einen behebbaren Mangel handelte.

7.4.3 Bemerkenswert war, dass sich in den Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung eine E-Mail von der Teamleiterin gerichtet an den Bereichsleiter und den Abteilungsleiter vom 15. November 2018 befand, mit dem sie das Öffnungsprotokoll der Erstangebote zu der Rahmenvereinbarung "Lüftungsanlagen" übermittelte. Auf dem Ausdruck des Preisspiegels der Erstangebote fanden sich handschriftliche Symbole mit offensichtlich "negativem Gesichtsausdruck" bei den Firmen H und J.

7.4.4 Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser führte am 4. Dezember 2018 mit den 2 verbliebenen Firmen (Firma H und Firma J) jeweils ein Verhandlungsgespräch durch. Den Verhandlungsprotokollen war u.a. zu entnehmen, dass den Firmen seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser ein "geringfügig adaptiertes Leistungsverzeichnis" übermittelt werden würde, wobei es sich um das zweite und voraussichtlich letzte Angebot handeln würde. Nach Einlangen der von den Firmen ausgepreisten Angebote und entsprechender Angebotsprüfung durch das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser sei beabsichtigt, die Entscheidung über den Abschluss der Rahmenvereinbarung bekannt zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle wichen auch in diesem Fall inhaltlich nur marginal voneinander ab und glichen der Form nach standardisierten Verhandlungsprotokollen. Der Stadtrechnungshof Wien hatte daher Grund zur Annahme, dass die Verhandlungsprotokolle nicht den tatsächlichen Gesprächs- und Verhandlungsinhalt wiedergaben.

7.5 Verhandlungsverfahren - zweite Stufe

7.5.1 Im Anschluss an die Verhandlungsrunde wurden die 2 Bieterinnen aufgefordert jeweils ein Zweitangebot zu legen. Die Angebotsöffnung fand am 12. Dezember 2018 statt, wobei beide Bieterinnen basierend auf dem geänderten Leistungsverzeichnis auch ein Angebot legten. Die Firma H legte ein Angebot in der Höhe von 1.088.573,56 EUR und die Firma J eines in der Höhe von 1.099.332,70 EUR.

7.5.2 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass das in den Verhandlungsprotokollen vom 4. Dezember 2018 angeführte "geringfügig adaptierte Leistungsverzeichnis" für die zweite Verhandlungsrunde folgendermaßen verändert wurde:

Es wurden die Mengen bei 61 Positionen des bisherigen Leistungsverzeichnisses geändert, wobei die Änderungen zwischen 10 % und 200.000 % gegenüber dem nunmehrigen Leistungsverzeichnis lagen. Beispielsweise betrug bei der Position "Wartung Zuluftanlage bis 1.500" die prozentuelle Steigerung 900 % und bei der Position "Wartung Zu- und Abluftgitter" 4.048 %. Bei der Position "Wartung Luftauslässe, Drallauslässe, etc." wurde die Menge von 50 Stück auf 5.940 Stück geändert. Weiters wurden 4 Positionen neu in das Leistungsverzeichnis aufgenommen. Dies führte letztendlich auch zur Erhöhung der Letztangebotspreise zu jenen der ersten Verhandlungsrunde.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien handelte es sich um keine "geringfügige Adaptierung" des Leistungsverzeichnisses. Darüber hinaus war nicht nachvollziehbar, weshalb das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser derartige Mengenänderungen im Leistungsverzeichnis vornahm. Dies, da ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung durchgeführt wurde, dessen Abschluss eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung darstellt. Der Abruf der Leistungen würde zwar auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erfolgen, jedoch kann die Leistung erst mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen werden. Darunter ist zu verstehen, dass die genaue Menge erst dann angegeben wird.

7.6 Widerruf der Ausschreibung

7.6.1 Am 7. Jänner 2019 teilte das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser den beiden oben genannten Firmen mit, dass das Vergabeverfahren unmittelbar mittels Widerrufserklärung beendet wird. Als Begründung wurde angeführt, dass nach Prüfung der Angebote nur eine so geringe Anzahl an Angeboten im Vergabeverfahren

verblieben sei, dass kein entsprechender Wettbewerb gewährleistet wäre. Es läge daher ein fakultativer Widerrufsgrund gemäß § 139 Abs. 2 Z 3 BVergG 2006 vor. Ferner sollte *"das Vergabeverfahren daher entsprechend angepasst werden, um eine größere Verfahrensbeteiligung zu ermöglichen, um danach ein neues Vergabeverfahren über die gegenständlichen Leistungen einzuleiten."*

7.6.2 Die Begründung für den Widerruf konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht ohne Weiteres geteilt werden. Dies, da 6 Teilnahmeanträge einlangten und 4 Bewerberinnen zur Abgabe eines Angebotes seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser eingeladen wurden. 3 Angebote langten ein, wovon seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser eines mit dem Grund ausgeschieden wurde, dass es sich bei dem abgegebenen Angebot um ein unzulässiges Teilangebot handeln würde. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre dieser Umstand aber - wie bereits beschrieben - im Zuge eines Verhandlungsgespräches aufzuklären gewesen. Mit den 2 verbliebenen Firmen wurden Verhandlungsgespräche weiter geführt und die Firmen zur Abgabe eines Zweitangebotes eingeladen. Danach wurde beabsichtigt, die Entscheidung über den Abschluss der Rahmenvereinbarung bekannt zu geben. Dies bedeutet, dass das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser mit den 2 Bieterinnen ein Verhandlungsgespräch führte und diese danach zur Legung eines Angebotes basierend auf einem adaptierten Leistungsverzeichnis aufforderte.

Auch ist gemäß BVergG 2006 geregelt, dass, sofern aufgrund der Verringerung der Anzahl der Angebote nur eine einzige geeignete Bieterin bzw. ein einziger geeigneter Bieter verbleibt, Verhandlungen mit nur einer Bieterin bzw. einem Bieter in der Schlussphase des Verhandlungsverfahrens zulässig sind.

Gemäß der Einschau in den "Vergabebericht - Lüftungsanlagen-Rahmenvereinbarung" des Beschaffungsportals war festzustellen, dass die Bewertung der Zweitangebote nicht abgeschlossen und auch keine Angebotsprüfung seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser durchgeführt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, sachliche Gründe, die zu einem Widerruf führen, nachvollziehbar zu dokumentieren.

Abschließend war zu bemerken, dass weder die Rahmenvereinbarungsausschreibung, noch die Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren beim Verwaltungsgericht Wien beeinsprucht und somit bestandfest wurden.

8. Neuerliches Vergabeverfahren für Lüftungsanlagen

8.1 Im Mai 2019 plante die Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude und Energie" ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Lüftungsanlagen durchzuführen und holte in diesem Zusammenhang eine Rechtsmeinung von einem externen Rechtsanwalt zur geplanten Vergabeverfahrensart ein. Dieser hielt fest, dass die Auftragswertschätzungen für die 2 Lose (Häuser Gruppe A und B) in Summe den maßgeblichen Schwellenwert von 1 Mio. EUR nicht erreichten, sondern 600.000,-- EUR, für ein Jahr Leistungserbringung und daher ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zulässig sei. Da im Anschluss an ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach den Festlegungen des BVergG 2018 keine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden könne, wäre ein Rahmenvertrag abzuschließen.

8.2 Rund ein Jahr nach der ursprünglichen Ausschreibung für Lüftungsanlagen (s. Punkt 7.) fand eine neuerliche Ausschreibung für "Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser - Lüftungsanlagen-Abschluss zweier Rahmenverträge" im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung für die "Wartung, Überprüfung und Sanierung/Instandsetzung von Lüftungsanlagen und Brandschutzklappen" statt. Die Angebotsöffnung erfolgte am 13. November 2019 und der Zuschlag wurde lt. Auskunft des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser am 10. Dezember 2019 den Firmen I und B erteilt.

8.3 Der Stadtrechnungshof Wien merkte hierzu an, dass die gewählte Vergabeverfahrensart im Widerspruch zu der vom 7. Jänner 2019 angeführten Ankündigung, eine größere Verfahrensbeteiligung zu ermöglichen, stand. Dies, da bei der ursprünglichen

Ausschreibung 6 Firmen Angebote abgaben und bei der neuerlichen Ausschreibung seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser nunmehr lediglich 5 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen wurden. Auffällig war, dass die Firma H, welche im widerrufenen ursprünglichen Vergabeverfahren sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Verhandlungsrunde das Angebot mit dem niedrigsten Preis vorlegte, seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser nicht zur Angebotslegung eingeladen wurde.

Es zeigte sich, dass beim Vergabeverfahren im November 2019 von den 5 eingeladenen Firmen 4 Firmen ein Angebot abgaben. Die erstgereichte Firma gab ein Angebot in der Höhe von 676.189,87 EUR und die zweitgereichte Firma in der Höhe von 749.165,88 EUR ab. Die weiteren Angebote kamen in der Höhe von 906.797,-- EUR und 914.995,62 EUR zu liegen.

Beim ursprünglichen Vergabeverfahren im Jahr 2018 war nach Legung des Erstangebotes die Firma H mit einem Angebotspreis von 694.296,38 EUR erstgereicht und die Firma J mit einem Angebotspreis von 768.496,20 EUR zweitgereicht. Bemerkenswert erschien in diesem Zusammenhang die Ähnlichkeit der nunmehr erzielten Ausschreibungspreise der Erst- und Zweitgereichten zu jenen Preisen der ursprünglichen (widerrufenen) Ausschreibung.

9. Feststellungen zum Vergleich der Leistungsverzeichnisse der 2 Vergabeverfahren "Lüftungsarbeiten"

9.1 Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau sowohl in das Leistungsverzeichnis "Lüftungsanlagen - Rahmenvereinbarungen" als auch in jenes Leistungsverzeichnis, welches dem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu Grunde lag. Dabei zeigte sich, dass das nunmehrige Leistungsverzeichnis genau dieselben Positionen aufwies, wie jenes Leistungsverzeichnis der zweiten Runde im Zuge des Verhandlungsverfahrens zu der Rahmenvereinbarung "Lüftungsanlagen".

Unterschiede bestanden lediglich hinsichtlich der ausgeschriebenen Mengen. So wurden beispielsweise die Mengen bei den Positionen "Inspektion Küche" und "Inspektion im

Gast-Haus" um rd. 166 % bzw. rd. 125 % erhöht, jedoch bei 29 Positionen die Mengen vermindert. Hier reichte die Mengenreduktion beispielsweise zwischen rd. 44 % bei der Position "Wartung Volumenstromregler" bis hin zu rd. 80 % bei der Position "Luftleitungen eckig, Umfang bis 1.000 mm, reinigen".

Am auffälligsten war eine jeweilige rd. 93 %-ige Mengenreduktion bei den Positionen "Wartung Luftauslässe, Drallauslässe, etc." und "Reinigung Luftauslässe, Drallauslässe, etc.". Bemerkenswert war, dass die letztgenannten Positionen exakt jene Positionen waren, deren Mengen in dem Leistungsverzeichnis im Zuge der Ausschreibung zur Rahmenvereinbarung "Lüftungsanlagen" im Jahr 2018 in der zweiten Runde geändert wurden (s. Punkt 7.5.2). Ob die Ermittlung der Mengen seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser aufgrund von Erfahrungswerten erfolgte oder eine reine Schätzung war, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht verifiziert werden, da der diesbezügliche Rahmenvertrag noch bis September 2020 Gültigkeit besitzt und erst dann die tatsächlich abgerechneten Mengen bekannt sein werden.

9.2 Bei der Einschau zeigte sich, dass die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" Abweichungen zur ÖNORM B 2110 - *"Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werksvertragsnorm"* Teil der Vertragsunterlagen waren. So wurden seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 vorgenommen.

Ergänzungen zur ÖNORM waren beispielsweise für größere Umbauten bzw. Neubauten ausgelegt, nicht jedoch für kleinteilige Umbaumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten, wie sie bei den Rahmenvereinbarungen ausgeschrieben wurden. Ferner erwähnt sei beispielsweise die Legung von Teilschlussrechnungen oder die Regelung hinsichtlich der Übernahme bzw. der Schlussfeststellung, die ebenso bei kleinteiligen Baumaßnahmen nicht üblich sind.

Im Punkt B "Einzelne Änderungen und Ergänzungen zur ÖNORM B 2110" wurde auf die Reihenfolge der Vertragsbestandteile im Fall von Vertragswidersprüchen hingewiesen. Unter der Ziffer "12" war u.a. die "Grünflächenschutzbestimmung des KWP"

erwähnt. Diese Bestimmung war jedoch weder Beilage bei den allgemeinen Vertragsbestimmungen, noch auf dem Beschaffungsportal abzurufen. In den Vergabeunterlagen, die dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellt wurden, war diese ebenso nicht vorhanden. Auf welche Weise Bietende zu dieser Vertragsunterlage gelangen, erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen Abweichungen zur ÖNORM B 2110" der jeweiligen Ausschreibung anzupassen.

Sämtliche Vertragsbestimmungen sollten den Bietenden zur Verfügung gestellt werden.

10. Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien zum Bericht der internen Revision

Die Geschäftsführung des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser veranlasste die interne Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser die im anonymen Schreiben, datiert mit 1. April 2019, erhobenen Anschuldigungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Rahmenvereinbarungen 2018 des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser zu untersuchen.

Dem Bericht der internen Revision über die *"Sonderrevision 2019 betreffend die Vergabe von Rahmenverträgen im Jahr 2018 durch die Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie"* war zu entnehmen, dass die Prüfung im Zeitraum vom 12. bis 23. April 2019 durch Mitarbeitende der "Geschäftsführung- Interne Revision" und einer Mitarbeiterin des "Bereiches Wirtschaft und Finanzen-Rechtliche Angelegenheiten" durchgeführt wurde.

10.1 Rahmenvereinbarungen versus Rahmenverträge

Bezugnehmend auf den im Titel der Sonderrevision wurde der Begriff "Rahmenverträge" offensichtlich fälschlicherweise verwendet (s. hierzu Punkt 5.1).

10.2 Vergabeverfahren

Zur Prüfung der Vergabeverfahren wurde im Bericht zur Sonderrevision angemerkt, dass das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser den vergaberechtlichen Bestimmungen unterläge. Es handle sich um den Abschluss von Rahmenvereinbarungen für Bauaufträge im Unterschwellenbereich mit dem Zuschlag nach dem Bestbieterprinzip.

10.2.1 Anzumerken war nochmalig, dass Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß BVergG 2006 bei Bauaufträgen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, allerdings im Bereich der Stadt Wien gänzlich unüblich sind. Dem Stadtrechnungshof Wien ist bei den Magistratsabteilungen der Stadt Wien sowie bei den Unternehmungen der Stadt Wien für Bauleistungen der Abschluss von Rahmenvereinbarungen nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung nicht bekannt.

Im Bereich der Stadt Wien werden üblicherweise Rahmenverträge mittels offener Verfahren, wie beispielsweise seitens der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen oder der Magistratsabteilung 28, ausgeschrieben. Aus diesen resultiert ein Vertragsverhältnis der Auftraggebenden mit einer Firma.

Ferner hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im "Vergabehandbuch für die Beschaffung von Leistungen durch Organisationseinheiten des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser - Allgemeiner Ablauf Version 3 Stand Juli 2017" für Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung u.a. festgeschrieben war, dass dieses Verfahren für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich, jedoch im Oberschwellenbereich nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Festzustellen war, dass Bauaufträge keine Erwähnung fanden.

10.2.2 Die interne Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser betrachtete bei den "Rahmenvereinbarungen 2018" 10 Gewerke. Entgegen den Feststellungen im Bericht zur Sonderrevision war bei allen 10 Vergabeverfahren, aufgrund der

Zeitpunkte der Veröffentlichungen dieser Vergabeverfahren, das BVergG 2006 anzuwenden.

Aufgrund der seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser erstellten Auftragswertschätzungen war die gewählte Vergabeverfahrensart bei 7 der 10 von der internen Revision betrachteten Vergabeverfahren vergaberechtswidrig, weil gemäß § 38 Abs. 1 BVergG 2006 Bauaufträge im Unterschwellenbereich im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung nur dann vergeben werden dürfen, wenn der geschätzte Auftragswert 1 Mio. EUR nicht erreicht (vgl. hierzu Tabelle 1 in Punkt 5.9.8).

10.2.3 Für den Stadtrechnungshof Wien war es nicht nachvollziehbar, weshalb im Bericht der internen Revision nicht alle Vergabeverfahren zu den Rahmenvereinbarungen im Jahr 2018, die seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser abgewickelt und im Beschaffungsportal dem Stadtrechnungshof Wien ersichtlich gemacht wurden, einer Einschau unterzogen wurden. So wurden die Ausschreibungen für die Rahmenvereinbarungen für die Fliesen- und Plattenlegearbeiten, die Elektroinstallationsarbeiten, die Netzwerk- und Schwachstromtechnik und Baumkontrolle und Gartenarbeiten, die ebenfalls im Jahr 2018 abgewickelt wurden, in dem Bericht zur Sonderrevision nicht erwähnt.

10.2.4 Im Zuge der Einschau der internen Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser in die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen und bei der Reihung nach rechnerischer Überprüfung bzw. nach allfälligem Ausscheiden wurde Bezug auf die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige Fassung des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2006 bzw. BVergG 2018) genommen. So wurde bei insgesamt 3 Verhandlungsverfahren angeführt, dass *"die Reihung nach rechnerischer Überprüfung lt. § 267 BVergG 2006 und nach allfälligem Ausscheiden gemäß § 269 BVergG 2006"* und bei 7 Verhandlungsverfahren *"die Reihung nach rechnerischer Überprüfung lt. § 299 BVergG 2018 und nach allfälligem Ausscheiden gemäß § 304 BVergG 2018"* erfolgte.

Die im Bericht zur Sonderrevision angeführten Paragraphen wurden unzutreffend verwendet, da es sich bei diesen um Paragraphen des BVergG 2006 bzw. BVergG 2018 für Sektorauftraggeberinnen bzw. Sektorauftraggeber handelte. Anzumerken war, dass das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser allerdings kein Sektorauftraggeber, wie etwa ein Energieversorger ist, jedoch ein öffentlicher Auftraggeber im Sinn des Bundesvergabegesetzes.

10.2.5 Des Weiteren bezog sich die Einschau der internen Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser lediglich auf die jeweils zweite bzw. letzte Runde des Verhandlungsverfahrens. Keinen Eingang in den Revisionsbericht fanden daher die Vorgaben in den Ausschreibungen zu den Auswahl- und Eignungskriterien in den Teilnahmeanträgen (erste Runde) und die Bewertung der Teilnahmeanträge der Firmen durch die Mitarbeitenden der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie". Diese nähere Betrachtung und Bewertung wäre aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien allerdings ein wesentlicher Bestandteil der Einschau gewesen.

10.2.6 Die interne Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vertrat die Ansicht, dass zwischen der ersten und der letzten Runde der Vergabeverfahren zum Teil erhebliche Preisreduktionen zu verzeichnen gewesen wären und somit ein nicht unwesentlicher finanzieller Vorteil für das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser erzielt worden sei.

Demgegenüber hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass der Abruf der Leistungen auf Grundlage der Rahmenvereinbarung erfolgt, die Leistung jedoch erst mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen wird. Ein finanzieller Vorteil bzw. eine Preisreduktion wurde vorerst nur formal erzielt, da sich die durch diese Vereinbarung tatsächliche monetäre Höhe der abgerechneten Leistungen erst nach Ablauf der Rahmenvereinbarung ergibt.

10.2.7 Im Bericht der internen Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wurde vermerkt, dass alle zu den Ausschreibungen getätigten Prozesse protokolliert und lückenlos nachvollziehbar wären.

Dem hielt der Stadtrechnungshof Wien entgegen, dass bei den eingesehenen Verhandlungsprotokollen aufgrund deren Ähnlichkeit der knappen Gesprächsinhalte und standardisierten Texte diese den Eindruck erweckten, nicht den vollständigen Gesprächsinhalt wiederzugeben.

10.2.8 Im Bericht der internen Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wurden 3 Vorwürfe des anonymen Schreibens behandelt. Dabei handelte es sich um die Vorwürfe *"Preisabsprachen durch Naheverhältnisse zwischen Mitarbeitenden der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" und den genannten Firmen"*, *"Keine der angeführten Firmen war vorher im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vertreten bzw. erhielten vorher Aufträge, um an der Ausschreibung teilnehmen zu können (Referenzpunkte)"* und *"Alle langjährigen Firmenpartner wurden unterboten und die (neuen) Firmen kamen zu den Preisspiegeln"*.

Der im Bericht der internen Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser beschriebene Vorwurf hinsichtlich der Referenzpunkte, wurde nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien so nicht im anonymen Schreiben formuliert. Vielmehr wäre der Frage nachzugehen gewesen, wie die Firmen zu den jeweiligen Aufträgen für das Erreichen der notwendigen Referenzpunkte kamen.

Der Stadtrechnungshof Wien ging davon aus, dass im anonymen Schreiben offensichtlich die Beauftragungen an Firmen im Jahr 2017 im Vorfeld zu den Vergabeverfahren zu den Rahmenvereinbarungen im Jahr 2018 gemeint waren, die bis dato nicht vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser beschäftigt worden waren. Dies, obwohl es für diese Gewerke Firmen mit einer aufrechten Rahmenvereinbarung mit dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser gab.

Wie oben erwähnt, wurde durch eine unzulässige Vorgangsweise zur angeordneten Umgehung der Wertgrenzen und Zeichnungsberechtigung mittels Splittung von Aufträgen im Jahr 2017 im Vorfeld zu den Rahmenvereinbarungen "Schlosserarbeiten" eine teurer anbietende Firma beauftragt. Dies, obwohl eine Firma, die auch mit dem

Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hatte, ein günstigeres Angebot gelegt hatte. Diese wurde jedoch nicht beauftragt (s. Punkte 5.6 und 5.7).

10.2.9 Aufgrund dessen, dass die Ausschreibungen zu den Rahmenvereinbarungen über ein Beschaffungsportal elektronisch abgewickelt wurden, wären nach Ansicht der internen Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser Preisabsprachen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmenden - wie im anonymen Schreiben genannt - nicht möglich.

Diese Ansicht wurde seitens des Stadtrechnungshofes Wien nicht geteilt, da erfahrungsgemäß etwaige Preisabsprachen bereits im Vorfeld stattfinden können.

Der Stadtrechnungshof Wien sah es ferner als unübliche Vorgangsweise an, dass, wie dem Bericht der internen Revision zu entnehmen war, diese lediglich mit 2 der 4 im anonymen Schreiben namentlich genannten Mitarbeitenden ein diesbezügliches Gespräch führte. Lediglich mit dem Abteilungsleiter und der Teamleiterin wurden demnach Gespräche geführt, jedoch nicht mit den beiden anderen angeführten Mitarbeitern.

Die Tatsache, dass immer dieselben beteiligten Personen der Abteilung "Bau, Instandsetzung, Gebäude & Energie" sowohl für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Abwicklung der Vergabeverfahren, insbesondere die Prüfung der Eignung der Bietenden, die Angebotsöffnung, die Bewertung der Zuschlagskriterien, die Verhandlungsgespräche, die Ermittlung der Bestbietenden und die rechtsgültige Unterfertigung der Rahmenvereinbarungen sowie auch letztendlich für die darauffolgenden Auftragserteilungen und Abrechnungen zuständig waren, wurde keiner Betrachtung und Bewertung unterzogen. Dies, obwohl die handelnden Personen namentlich im anonymen Schreiben genannt wurden. Auch hätte den Prüfenden der Revisionsabteilung auffallen müssen, dass just mit jenen Firmen, die im anonymen Schreiben erwähnt wurden, Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden und diese ein "Naheverhältnis" aus der Zeit gehabt haben könnten, als der nunmehrige Abteilungsleiter

bei der Firma K tätig war. Der im anonymen Schreiben geäußerte Verdacht des "korrupten Geflechtes von Mitarbeitern und Firmen" blieb demnach unbeleuchtet.

10.3 Allgemeine Feststellungen und Rückschluss zum anonymen Schreiben

10.3.1 Gesamtheitlich betrachtet hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass dem vorliegenden Bericht der internen Revision wesentliche Merkmale eines Revisionsberichtes wie der Soll-Ist-Vergleich und die abschließende Wertung fehlten. Er hielt somit einer Überprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien nicht stand und erwies sich, wie oben beschrieben, als unvollständig sowie in fachlicher Hinsicht mangelhaft.

10.3.2 Im Zuge der Vergabeverfahren zu der "Rahmenvereinbarung 2018" kamen tatsächlich langjährige Geschäftspartner des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser nicht unter die erst- bzw. zweitgereihten Firmen, sondern jene Unternehmen, die größtenteils bereits mit der Firma K gearbeitet hatten und die im erwähnten anonymen Schreiben datiert mit 1. April 2019 angeführt waren (s. Punkt 4.). Rund die Hälfte jener Firmen, mit denen Rahmenvereinbarungen im Jahr 2018 getroffen wurden, waren somit Firmen, mit denen keine Rahmenvereinbarungen in den Jahren 2012 und 2015 abgeschlossen wurden.

10.3.3 In den berichtsgegenständlichen Vergabeverfahren stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Vergabe der Leistungen immer von denselben Mitarbeitenden erfolgte, die darüber hinaus in einem über- bzw. untergeordneten Dienstverhältnis zueinander standen und auch in der Bewertungskommission tätig waren. Diese Personen wurden auch namentlich im anonymen Schreiben vom 1. April 2019 erwähnt.

Die mangelnde Funktionstrennung und das in diesem Bereich mangelhafte Vieraugenprinzip war dazu geeignet, bestimmte Unternehmen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, beispielsweise im Hinblick auf die internen Vorgaben des Magistrats der Stadt

Wien (s. u.a. "Eine Frage der Ethik, Handbuch zur Korruptionsprävention") die Basis eines IKS bildende Prinzipien wie z.B. die Funktionentrennung zu beachten. Eine Form der Funktionentrennung besteht in der Aufgabenverteilung, wobei u.a. die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Bewertungskommission, die Vergabe und die Abrechnung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden sollten.

11. Sachverhaltsdarstellung

Da seitens des Stadtrechnungshofes Wien nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die im anonymen Schreiben datiert mit 1. April 2019 angesprochenen Sachverhalte von strafrechtlicher Relevanz sein könnten, übermittelte der Stadtrechnungshof Wien der Staatsanwaltschaft Wien im Jänner 2020 eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung.

12. Feststellungen

Feststellung Nr. 1:

Festgestellt wurde, dass von Firmen Rechnungen übernommen wurden, deren Zuordenbarkeit und Nachvollziehbarkeit aufgrund der fehlenden Bezug habenden Rechnungsnummern in den Aufstellungen nicht gegeben war (s. Punkt 3.4.3).

Feststellung Nr. 2:

Festzustellen war, dass die Rechnung einer Firma sowohl einen Betrag für Getränke (1.339,20 EUR), als auch einen für Speisen (920,-- EUR) auswies. Dies deckte sich auch mit dem von der Buchhaltungsabteilung erstellten und übergebenen Auszügen. Summiert man den Anteil der Speisen aus dieser Rechnung mit einer zweiten Rechnung für weitere Speisen, dann deckt sich diese Summe (1.225,-- EUR) mit den Angaben in sämtlichen Aufstellungen. Auffällig war allerdings, dass bei der Summierung der Rechnungen von den drei Firmen für Getränke, sich zu der Angabe für die bezahlten Rechnungen für Getränke in der Höhe von 1.689,04 EUR im Schreiben des Bereiches "Wirtschaft & Finanzen, Abteilung Kundenadministration" vom 21. August 2019 ein Differenzbetrag von 920,-- EUR ergab. Der Betrag von 919,74 EUR für "*Restbestand an PH Rossau*" erweckte den Eindruck, dass dieser mathematisch in der Aufstellung für Getränke vom 28. Februar 2020 als "Ausgleich" diene. Dies, damit die angegebene

Summe von 1.689,04 EUR mit der ursprünglichen ident angegebenen Summe im Schreiben vom 21. August 2019 übereinstimmte. Für diesen vom Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser vorgelegten Betrag von 919,74 EUR für "*Restbestand an PH Rossau*" lag kein entsprechender Beleg vor, weshalb dieser Betrag für den Stadtrechnungshof Wien auch nicht nachvollzogen werden konnte (s. Punkt 3.4.4).

Feststellung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass im "Vergabehandbuch für die Beschaffung von Leistungen durch Organisationseinheiten des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser - Allgemeiner Ablauf Version 3 Stand Juli 2017" für Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung u.a. festgeschrieben war, dass dieses Verfahren für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich, jedoch im Oberschwellenbereich nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Festzustellen war, dass Bauaufträge keine Erwähnung fanden (s. Punkt 10.2.1).

Feststellung Nr. 4:

Gesamtheitlich betrachtet hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass dem vorliegenden Bericht der internen Revision des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wesentliche Merkmale eines Revisionsberichtes wie der Soll-Ist-Vergleich sowie die abschließende Wertung fehlten. Er hielt somit einer Überprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien nicht stand und erwies sich als unvollständig sowie in fachlicher Hinsicht mangelhaft (s. Punkt 10.3.1).

13. Zusammenfassung der Empfehlungen

Allgemeine Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien wurden seitens des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser Untersuchungen, auch unter Beiziehung von auf Compliance und Wirtschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwälten, eingeleitet. Diese Untersuchungen wurden im

Auftrag des Vorstandes des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser ausgeweitet. Sie sind unter anderen zum Sachverhalt "5. Rahmenvereinbarungen" detaillierter und umfassen auch die Befragung von (ehemaligen) Rahmenvereinbarungspartnerinnen bzw. Rahmenvereinbarungspartnern. Die sich daraus ergebenden Sachverhalte führten bereits nach Vorliegen erster Zwischenergebnisse zu personellen Maßnahmen, die die Ebenen Geschäftsführung, Bereichsleitung, Abteilungsleitung und Teamleitung betreffen. Ebenso wurden bereits 2 Sachverhaltsdarstellungen bei der Staatsanwaltschaft Wien in diesem Zusammenhang eingebracht. Der Rechtsvertreter des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser arbeitet diesbezüglich mit den Strafverfolgungsbehörden eng zusammen.

Die unten angeführte Stellungnahme gibt weiterführende operative Maßnahmen wieder.

Unter der Leitung der neuen Geschäftsführung finden umfassende Organisationsmaßnahmen statt. Grundlage dazu bilden die aktuell laufenden umfangreichen Analysen in den Bereichen Personal, Beschaffung und Bau, welche u.a. ein extra dazu beauftragtes Wirtschaftsberatungsunternehmen erstellt.

So wurde z.B. bereits der Bereich Human Resources, der unter der ehemaligen Geschäftsleitung im Sommer 2018 aufgelöst wurde, wieder eingerichtet und die Bereichsleitung neu extern besetzt. Auch das Compliance Management System wird unter der Leitung einer neuen Compliance Officerin neu ausgerichtet.

Bis Jahresende 2021 ist auch mit einer bedeutenden Überarbeitung sowie Modernisierung der Grundlagen der Geschäftstätig-

keit des Unternehmens zu rechnen. Die Satzung, die Geschäftsordnung sowie weitere direkt damit zusammenhängende Regelwerke werden zur Zeit grundlegend überarbeitet. Unter Einbindung des Vorstandes sowie der zuständigen Behörden werden diese Änderungen auch (fonds-)rechtlich abgesichert sein.

Empfehlung Nr. 1:

Die Übernahme von Rechnungen durch Fremdfirmen wurde kritisch gesehen und daher empfohlen, die Vorgangsweise zur Abhaltung von Veranstaltungen auf eine rechtlich sichere Basis zu stellen. Dies im Hinblick auf die strafrechtlichen Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit den Compliance-Richtlinien des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser (s. Punkt 3.4.3).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wird künftig hinsichtlich Spenden und Sponsoring sehr genau auf eine rechtlich korrekte Basis achten, ebenso wie auf eine vollständige und klare nachvollziehbare Dokumentation, vgl. dazu die Stellungnahme zu den anderen Empfehlungen.

In Folge dieser und weiterer Prüfungen des Stadtrechnungshofes Wien wird die Compliance-Organisation im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser neu aufgestellt. Unter der Leitung einer seit Juli 2021 tätigen, langjährigen international erfahrenen Compliance Officer wird aktuell das Compliance Management System analysiert. In Übereinstimmung mit den ebenfalls aktuell laufenden Restrukturierungsmaßnahmen, wird dieses dann auch

neu ausgerichtet werden. Damit verbunden werden die Compliance-Richtlinien, u.a. jene für Sponsoring und Spenden überarbeitet werden.

Empfehlung Nr. 2:

Empfohlen wurde, künftig eine genauere Aufstellung der Erlöse und der Ausgaben zu Festen zur Ermittlung des Reinerlöses (Endabrechnung) vorzunehmen (s. Punkt 3.4.3).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Buchhaltungsprogramm rs2 wurde ein eigener Auswertungsbereich geschaffen (fiktives Haus 41 "KWP Soziale Projekte"). Innerhalb dessen wird für künftige vergleichbare Veranstaltungen, jeweils eine eigene Kostenstelle angelegt, mit der sämtlich damit verbundenen Erträge und Aufwendungen verbucht werden. Damit kann dann jederzeit "auf Knopfdruck" aus dem System rs2 eine entsprechende detaillierte Abrechnung erstellt werden. Etwaige händische Abrechnungen und Aufstellungen sind damit hinfällig.

Empfehlung Nr. 3:

Unter dem Punkt "Sachspenden für die Tombola" waren 28 Firmen aufgelistet, jedoch ohne nähere Bezeichnung der Art, der Anzahl und dem aufgelisteten Gegenwert der von diesen Firmen zur Verfügung gestellten Sachspenden. Empfohlen wurde daher, diese Angaben - wie auch in jener Aufstellung zum "MitarbeiterInnenfest 2018" - jedenfalls zwecks Dokumentation, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit anzuführen. Generell wurde diese Vorgangsweise kritisch gesehen und daher eine rechtliche Abklärung empfohlen (s. Punkt 3.4.3).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Eine Tombola bei einem "MitarbeiterInnenfest" fand letztmalig im Jahr 2018 statt. Künftig sind keine Tombolas mehr vorgesehen.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde empfohlen zu prüfen, ob Veranstaltungen wie die "MitarbeiterInnenfeste" bzw. das "Grätzelfest" mithilfe von Sach- und Geldspenden sowie Rechnungsübernahmen durch Lieferantinnen bzw. Lieferanten in der bisherigen Form abgehalten werden sollten (s. Punkt 3.4.9).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser wird die Empfehlung bei etwaigen künftigen vergleichbaren Aktionen und Maßnahmen in geeigneter Weise berücksichtigen.

Empfehlung Nr. 5:

Empfohlen wurde, die interne Einhaltung der Vorgaben für "Wertgrenzen & Unterschriftenregelungen" einer Überprüfung zu unterziehen (s. Punkt 5.7.3).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Die Standard-Prüfungen der Internen Revision die Häuser betreffend beinhalten insbesondere auch eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Unterschriftenregelung, u.a. hinsichtlich

etwaigen Bestell-Splittings. Der jährliche Revisionsplan der Internen Revision beinhaltet nun immer Prüfungen das Thema Beschaffung betreffend. Zudem werden punktuell im IKS auffällige Beschaffungsvorgänge in den Fachabteilungen zum Thema gemacht.

Systemunterstützt werden die Freigaben von Bestellungen und Rechnungen dokumentiert. Die Mitarbeitenden, insbesondere Führungskräfte, tragen bei der Einhaltung interner Regelungen eine besondere Verantwortung, die sie wahrnehmen müssen.

Bei der Überarbeitung der Unterschriftenregelung (im Zusammenhang der Neugestaltung der Satzung sowie der Geschäftsordnung) werden auch grundlegenden Bestimmungen wie Verbot der Spaltung bzw. Berechnung eines Auftragswertes berücksichtigt werden.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre zu prüfen, ob sich gegebenenfalls aufgrund der Umgehung der internen Anweisungen des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bei den Wertgrenzen und Unterschriftenregelungen für die involvierten Mitarbeitenden rechtliche Konsequenzen ergeben (s. Punkt 5.7.3).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Nach Vorliegen erster Zwischenergebnisse der vom Vorstand des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser beauftragten externen Untersuchung, entschloss sich das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser im September 2020 bzw. im Februar 2021 personelle Maßnahmen zu setzen.

Empfehlung Nr. 7:

Empfohlen wurde, die Vorgehensweise der Umgehung der Wertgrenzen- und Unterschriftenregelungen einer Prüfung zu unterziehen. Es sollte geprüft werden, ob nicht nur im Haus Jedlersdorf, sondern auch in anderen Häusern des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser Leistungen gesplittet und in kleineren Tranchen beauftragt wurden, um so die internen Regelungen zu umgehen. Auch sollte die Ordnungsmäßigkeit der Beauftragungen, die Leistungen und die Abrechnungen geprüft werden. Ein etwaiger Schaden wäre zu ermitteln und gegebenenfalls geltend zu machen (s. Punkt 5.7.4).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Aufgrund der Tatsache, dass eine Firma ohne ersichtlichen Grund beauftragt wurde, die Leistungen teurer anbot und abrechnete als eine Firma, mit der eine aufrechte Rahmenvereinbarung bestand, wurde empfohlen, den Sachverhalt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (s. Punkt 5.7.4).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Empfohlen wurde, bei künftigen Vergabeverfahren auf die Wahl der richtigen Vergabeverfahrensart zu achten (s. Punkt 5.9.7).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Die gegenständlichen Rahmenvereinbarungen sind zwischenzeitlich ausgelaufen bzw. es werden die dahinterliegenden Leistungen aktuell neu ausgeschrieben. Im Zuge der Restrukturierung in Folge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien werden auch die Prozesse betreffend die Beschaffung einer eingehenden Analyse unterzogen und neu ausgerichtet. In diesem Zusammenhang wird das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser hinsichtlich der neuen Ausschreibungen, insbesondere auf die korrekte Wahl der richtigen Vergabeverfahrensart achten.

Empfehlung Nr. 10:

Um den Wettbewerb zu fördern wurde empfohlen, dass die Vorgaben des monetären, lokalen und zeitlichen Rahmens für die Auswahlkriterien (Referenzaufträge) evaluiert und gegebenenfalls weiter gefasst werden sollten (s. Punkt 6.4.7).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Die Auswahlkriterien bzw. Referenzaufträge werden entsprechend dieser Empfehlung einer Evaluierung unterzogen, siehe dazu die Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 9.

Empfehlung Nr. 11:

Empfohlen wurde, Überlegungen dahingehend anzustellen, ob der Abschluss von Rahmenverträgen anstatt von Rahmenvereinbarungen zweckmäßiger wäre (s. Punkt 6.8).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Im Zuge der bereits erwähnten Restrukturierung in Folge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien werden darüber hinaus aktuell auch die Prozesse betreffend den Bereich Bau einer eingehenden Analyse unterzogen und neu ausgerichtet. In diesem Zusammenhang wird das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser auch die Frage klären, welche Art von Verträgen bzw. Vereinbarungen im Gesamtzusammenhang unter Aufrechterhaltung einer flexiblen Beschaffung zielführender sind.

Empfehlung Nr. 12:

Empfohlen wurde, sachliche Gründe, die zu einem Widerruf führen, nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Punkt 7.6.2).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Es wurde empfohlen, die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen Abweichungen zur ÖNORM B 2110" der jeweiligen Ausschreibung anzupassen (s. Punkt 9.2).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Empfohlen wurde, alle Vertragsbestimmungen den Bietenden zur Verfügung zu stellen (s. Punkt 9.2).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

Empfohlen wurde, beispielsweise im Hinblick auf die internen Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien (s. u.a. "Eine Frage der Ethik, Handbuch zur Korruptionsprävention") die Basis eines internen Kontrollsystems bildende Prinzipien wie z.B. die Funktionentrennung zu beachten. Eine Form der Funktionentrennung besteht in der Aufgabenverteilung, wobei u.a. die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Bewertungskommission, die Vergabe und die Abrechnung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden sollte (s. Punkt 10.3.3).

Stellungnahme des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Im Rahmen der dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und in weiterer Folge personellen Ressourcen wird eine verstärkte Funktionentrennung im Sinn dieser Empfehlung vorangetrieben werden.

Anzumerken ist, dass bereits eine Funktionentrennung etabliert ist:

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist weder in der Bewertungskommission noch in die Auswahl der Zuschlagsempfängerinnen bzw. Zuschlagsempfänger eingebunden. Das

Vier- bzw. Sechsaugenprinzip wird bei Erteilung des Zuschlags eingehalten.

Ganz im Sinn der Antikorruption sind generell vor allem die Führungskräfte gefordert, durch entsprechende Anleitung, Führung, Gespräche und Steuerung, etwaige Anzeigen oder gar Tendenzen bei Mitarbeitenden zu fragwürdigen Verhalten oder Handlungen bereits im Ansatz zu erkennen und diese in weiterer Folge durch entsprechende Maßnahmen sofort zu beenden.

Diesbezügliche Interessenskonflikte sind - im Intranet abrufbar - im Vergabehandbuch geregelt (Punkt 8.), zu diesem Thema gibt es auch ein Merkblatt der Compliance.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2021